Krakauer Zeitung.

Nr. 114. Samstag, den 19. Mai **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Feldmarschall-Lieutenant Adolph Ritter v. Lang als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse, den Ordensstatuten gemäß in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Vize-Präsidenten des Ober-Landesgerichtes in Grätz Doktor Anton Hennig die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und besonderer Thätigkeit geleisteten Dienste das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Oberlieutenant in dem den Allerhöchsten Namen führenden 1. Kürassier-Regimente Johann Baptist v. Montenach die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Muster-Lehrer Ignatz Bezstarosti zu Zbraslau in Mähren in Anerkennug seiner vieljährigen ersprießlichen Verwendung im Schulfache und seiner sonstigen verdienstlichen Wirksamkeit das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den beiden Amtsdienern der Kreisbehörde zu Krems, Franz Amon und Jakob Adrigan, dann dem Amtsdiener der Kreisbehörde zu Wiener-Neustadt, Martin Moser, in Anerkennung ihrer vieljährigen eifrigen und pflichtgetreuen Militär- und Civildienstleistung, einem jeden das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung

der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 13. Mai 1860*),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, betreffend die Firma-Protokollirungen, die Handels- und Gewerbebücher, die Prokura und die handelsgerichtliche Kompetenz.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1860 wird für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, Folgendes verordnet:

§. 1. Den Geschäftsbüchern jedes Inhabers einer bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung kommt, wenn sie gehörig geführt sind, die nach den bestehenden Gesetzen bisher den Handels- und Gewerbsbüchern eingeräumte halbe Beweiskraft zu.

Alle diejenigen Handelsleute, Fabrikanten und übrigen Gewerbe-Unternehmer, deren Firma bei dem Handelsgerichte protokollirt ist, sind verpflichtet, gesetzmäßig eingerichtete Geschäftsbücher zu führen.

§. 2. Jeder Inhaber einer, bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung ist berechtigt, seine Unternehmung sammt der Firma unter Vorlage der Bestätigung über die bei der Handels- und Gewerbekammer erfolgte Eintragung, sowohl bei dem Handelsgerichte des Bezirkes, in welchem sich dieselbe befindet, als auch bei denjenigen Handelsgerichten, in deren Bezirken er Zweigniederlassungen oder Niederlagen hält, protokolliren zu lassen.

§. 3. Die bei der Handels- und Gewerbekammer als Handelsleute oder Fabriksinhaber eingetragenen Unternehmer sind, wenn sie von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern ohne Zuschläge:

		Oesterr. Währ.
1.	In der Haupt- und Residenzstadt Wien	150 fl.
2.	In der Umgebung von zwei Meilen um Wien wenigstens	80 „
3.	An Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens	80 „
4.	An Orten mit einer Bevölkerung über 10.000 bis 50.000 Seelen wenigstens	60 „
5.	An Orten mit einer Bevölkerung mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens	40 „

zu entrichten haben, oder wenn sie ihre Geschäfte mit Gesellschaften unter einer Gesellschaftsfirma betreiben wollen, verpflichtet, ihre Firma und den allfälligen Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte protokolliren zu lassen.

§. 4. Andere als die im §. 3 bezeichneten Gewerbe-Unternehmer sind zur handelsgerichtlichen Protokollirung nur dann verpflichtet, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit Gesellschaftern betreiben und eine Gesellschaftsfirma führen, oder sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter verpflichtender Urkunden bedienen wollen.

§. 5. Die Pflicht, die Protokollirung des Gesellschaftsvertrages und der Firma bei dem zuständigen Handelsgerichte zu erwirken, liegt auch allen Erwerbsgesellschaften ob, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Aktien aufgebracht werden soll.

§. 6. Die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung hat zwar nicht die Ungiltigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte zur Folge. Die Handels- und Gewerbekammer haben jedoch über die Beobachtung der Verpflichtung zur Protokollirung (§§. 3—5) zu wachen und die Uebertreter dem Handelsgerichte anzuzeigen, von welchem eine angemessene Bestrafung gegen dieselben zu verhängen ist.

§. 7. Aktiengesellschaften, welche nicht auf den Erwerb gerichtet sind, kann die handelsgerichtliche Protokollirung ihrer Unternehmung und der Firma nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von dem Handelsgerichte, und im weiteren Instanzenzuge von der politischen Landesstelle und dem Ministerium des Innern bewilligt werden.

§. 8. Für alle nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 7 protokollirten Unternehmungen haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Unternehmer sind berechtigt, Geschäftsprokuren zu ertheilen, und verpflichtet, die ertheilten protokolliren zu lassen.

2. Sie unterliegen in Streitsachen unter einander oder zwischen ihnen und den im §. 57 Zahl 2, 3, 4 der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichsgesetzblattes, und §. 55 Zahl 2, 3, 4 der Jurisdiktionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichsgesetzblattes, und vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichsgesetzblattes, bezeichneten Personen aus den daselbst erwähnten Geschäften, so wie im Konkurs- und Ausgleichsverfahren dem Gerichtsstande des Handelsgerichtes.

In Dalmatien hat die handelsgerichtliche Competenz, soweit sie sich nicht unabhängig von der Eigenschaft der streitenden Parteien auf die Natur des Handelsgeschäftes an sich gründet, in dem Konkurs- und Ausgleichsverfahren der nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 7 protokollirten Unternehmungen und in allen Streitsachen Statt, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen derselben unter einander beziehen.

§. 9. Die vor der Wirksamkeit dieser Verordnung gesetzmäßig vorgenommenen Protokollirungen bleiben aufrecht und es sind auf die bereits protokollirten Unternehmungen auch die Bestimmungen des §. 8 anzuwenden.

§. 10. Jede Eingabe um handelsgerichtliche Protokollirung einer Unternehmung (§§. 2, 3, 4, 5 und 7) unterliegt der Stempelgebühr von 10 fl. (zehn Gulden), hat jedoch diese Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern ohne Zuschläge, mit Beziehung auf den Zeitpunkt, wo die Protokollirung angesucht wird, mehr als hundert Gulden zu zahlen, so sind als weitere Gebühr für die Protokollirung von dem Mehrbetrage dieser Steuern noch 10 Prozent unmittelbar zu entrichten:

§. 11. Der Stempelgebühr von 10 fl. unterliegen ferner die Eingaben:

a) Um Protokollirung eines Gesellschaftsvertrages;
b) um Eintragung einer bereits protokollirten Geschäftsunternehmung bei den Handelsgerichten derjenigen Bezirke, wo dieselbe eine Zweigniederlassung oder Niederlage hat.

§. 12. Die Eingaben um Protokollirung

a) der Liquidirungsfirma bei Auflösung einer Unternehmung (firma per stralzio);
b) bei einer Prokura, oder des Rechtes zur Firmaführung unterliegen einer Stempelgebühr von 5 fl., und zwar für jedes Individuum, dessen Zeichnung protokollirt wird.

§. 13. Die in den §§. 10, 11 und 12 festgesetzten Stempelgebühren haben nur für den ersten Bogen der Eingabe zu gelten, die weiteren Bogen derselben unterliegen dem gewöhnlichen Eingabenstempel (derzeit mit 30 kr. und sammt Zuschlag von 36 Kreuzer).

§. 14. Das Handelsgericht hat in den Fällen des §. 10 von der vollzogenen Protokollirung die Steuerbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 15. Durch die gegenwärtige Verordnung bleiben die Vorschriften unberührt, welche hinsichtlich der Rechte und Pflichten handeltreibender Türkischer Unterthanen bestehen.

§. 16. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben sogleich nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit zu treten.

Graf Rádásdy m. p.
Graf Goluchowski m. p.
v. Plener m. p.

*) Enthalten in dem am 15. Mai 1860 ausgegebenen XXXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 123.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. Mai.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben zu erlassen geruht: Lieber Feldzeugmeister Ritter von Benedek! Das Patent vom 1. September v. J., durch welches Ich die seit langen Jahren schwebende Verhandlung wegen Herstellung einer bestimmten Ordnung in den kirchlichen Verhältnissen Meiner evangelischen Unterthanen augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, sowie in Kroatien, Slavonien und in der Militärgränze unter Gewährung neuer Rechte und Begünstigungen auf gesetzlicher Grundlage zu einem gedeiblichen Abschlusse zu bringen bestrebt war, sowie die zur Durchführung dieses Patentes erlassenen Verordnungen sind von einem Theile dieser Glaubensgenossen mit Dank aufgenommen und mit freudiger Willfährigkeit vollzogen worden; vom andern hingegen wird unter Berufung auf ihr Gewissen und ihre confessionelle Ueberzeugung darauf einzugehen Anstand genommen.

In Folge dieser Bedenken sind jene Verordnungen zum Anlaß einer steigenden Beunruhigung der Gemüther des Volkes gemacht worden.

Es widerstreitet jedoch Meiner auf die befriedigende Regelung der evangelischen Kirchenangelegenheiten gerichteten Absicht, daß wegen der auseinandergehenden Ansichten über den am sichersten zum Ziele führenden Weg dieses Ziel selbst, nämlich die Herstellung eines gedeihlichen Kirchenorganismus in weitere Ferne gerückt werde. Um daher auch dem von nicht gegründeten Besorgnissen befangenen Theile meiner evangelischen Unterthanen die volle Beruhigung darüber zu gewähren, daß ihren Gewissensbedenklichkeiten nicht der geringste Zwang angethan werden will, finde Ich zu gestatten, daß auch die noch nicht im Sinne Meines Patentes eingerichteten Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen in Konventen sich versammeln, um die erforderlichen Anstalten zur Beschickung der Generalconferenzen zu treffen, welche auf Grundlage des §. 4 dei XXVI. Gesetzartikels vom Jahre 1791 ihre auf des Abhaltung der Synoden bezüglichen Anträge durch Meinen Minister für Kultus und Unterricht Mir zu erstatten haben werden. Es ist folglich den Vorbereitungen zu den Generaconferenzen und der Bestellung von Superintendenzial-Inspektoren, beziehungsweise Kuratoren und von Superintendenten kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Im Falle übrigens bei den Verhandlungen der General-Konferenzen bezüglich einzelner die Zusammensetzung der Synoden normirenden Bestimmungen begründete Wünsche sich geltend machen sollten, so werde Ich nicht abgeneigt sein, solchen Bitten gnädiges Gehör zu schenken.

Ferner verordne Ich:

1. Daß diejenigen Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen, welche die dem Gesetze entsprechenden Einrichtungen bereits angenommen haben oder deren Einführung schon vorbereiten, in ihrem gegenwärtigen Bestande oder in der Ausführung dieses ihres Vorhabens auf keine Weise angefochten und gehindert werden.

Ich befehle demnach, daß die Preßburger und die Neu-Verbaßer evangelischen Superintendenzen Augsburgischer Confession in ihrem Bestande nicht beirrt und die koordinirten Gemeinden, Bezirke und deren Functionäre, sowie alle diejenigen Personen, welche die Koordinirung angebahnt und befördert haben, in keiner Weise beunruhiget werde.

2. Den Senioraten der Szarvaser Superintendenz ist es freigestellt, sich nach ihrem früheren Verbande der Pester beziehungsweise Eperieser anzuschließen, die Oedenburger, die Eperieser und Pester Superintendenzen Augsburgischer Confession können demgemäß vorläufig die Grenzen der vorbestandenen jenseits der Donau, der Theißer und der Berg-Superintendenz, in so weit die Grenzen der Letzteren durch die Constituirung der Preßburger und Verbaßer nicht alterirt sind, annehmen.

Den Glaubensgenossen helvetischer Confession ist gestattet, sich an ihre frühere Superintendenzial-Eintheilung zu halten.

Dieser Beschluß ist Meinen evangelischen Unterthanen beider Bekenntnisse als erneuerlicher Beweis der landesväterlichen Huld des obersten Schutzherrn ihrer Kirche kundzumachen.

Zugleich aber finde Ich Mich in Gnaden bewogen, allen Personen in Meinem Königreiche Ungarn, die sich bei den aus Anlaß der Einführung des Patentes vom 1. September 1859 bisher stattgefundenen bedauerlichen Vorgängen auf eine solche Weise betheiligt haben, daß die Strafbehörden gegen dieselben dieserwegen einzuschreiten gesetzlich verpflichtet waren, Meine volle Verzeihung angedeihen zu lassen. Ich finde demnach Denjenigen, die bereits rechtskräftig verurtheilt sind, nicht nur die gesetzlichen Folgen dieser Verurtheilung, sondern auch die noch nicht vollstreckte Strafe gänzlich nachzusehen und zugleich anzuordnen, daß alle wegen solcher Vorfälle bereits anhängigen Untersuchungen eingestellt und wegen derselben keine strafbehördlichen Amtshandlungen eingeleitet werden.

An Meinen Minister für Kultus und Unterricht und der Justiz erlasse Ich gleichzeitig die entsprechenden Wei-

Feuilleton.

Erzherzog Karl.

[Fortsetzung]

Nach dem Frieden von Luneville 1801 wurde Erzherzog Karl Feldmarschall und Präsident des Hofkriegsrathes. In dieser Eigenschaft entfaltete er eine tiefgehende Wirksamkeit. Der Kaiser genehmigte alle seine Reformen. Das alte Militärsystem Lascy's wurde gänzlich aufgegeben; der Hofkriegsrath erhielt 1803 eine neue Organisation und wurde mit frischen, bewährten Kräften besetzt; die Kapitulation auf Lebenszeit hörte auf, die umfassendsten Maßregeln für Verpflegung, Rekrutirung, Rechnungswesen, Montirung und Krankenpflege wurden getroffen; im Gang der Verwaltung wie in der Bildung der Armee zeigte sich die Bedeutung des Geistes, der an der Spitze stand. Die Stellung und das Vertrauen, welches der Erzherzog genoß, brachten es mit sich, daß er über Industrie und Handel, über den Gesammtorganismus des Staates, über die souverainen Rechte in Ungarn dem Kaiser Vorschläge machte. Erzherzog Karl, Koblenz und Kolowrat bildeten damals ein eigentliches Ministerium unter dem Vorsitz des Kaisers, zum ersten Male seit der Staatsrath aufgelöst war. In allen Tiefen war ein Umschwung und eine Rührigkeit der Kräfte bemerkbar.

Oesterreich bedurfte einer inneren Erstarkung, denn es hatte im Frieden von Luneville alle Stützen seiner Vertheidigung verloren. Seitdem war unter dem Konsul und Kaiser Napoleon ein Stück der Europäischen Staatenwelt nach dem anderen begraben. Die Veränderungen in Italien, das Protektorat über die Schweiz und Italien, die Entschädigungsunterhandlungen in Deutschland zeigten, wie der Französische Koloß im Vorschreiten begriffen war. Die Erkenntniß belebte alle Geister, die im Sturm der Zeit noch nicht gebrochen waren, daß mit der Revolution, wie sie der Konvent in aller Wildheit, das Direktorium und Napoleon mit dem durchschlagenden Willen des Despoten in's Völkerrecht übersetzt hatten, daß mit diesen Grundsätzen keine unabhängige Existenz der Nationen, kein politisches System, keine bürgerliche Gesellschaft bestehen könne. Vor allem empfand Oesterreich, das nach dem ganzen Prozeß seines Werdens auf das Recht aufgebaut ist, jeden Angriff auf das öffentliche Recht, wo immer er geschehen mochte, zumal auf Deutschem Boden. Die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung, die Gefahr, im Sturze des gesellschaftlichen Systems zu erliegen, führten Kaiser Franz zu dem Kriege von 1805. Die Streitkräfte Oesterreichs, Rußlands, Schwedens, Englands und möglicherweise Preußens sollten gegen Napoleon aufgeboten werden. Man hoffte auf Preußen, denn die Oesterreichischen Staatsmänner wie seine großen Feldherrn und vor allen Erzherzog Karl huldigten der Ueberzeugung, daß Oesterreich und Preußen nur ein Ziel haben, daß im Bunde von Oesterreich und Preußen alle deutschen Mittelstaaten eingeschlossen seien und daß auf dieser Verbindung die Existenz, die Garantie des Friedens und der Freiheit Europa's beruhe, wie einst in den Tagen Leopold I. und des großen Kurfürsten im Kampfe gegen Ludwig XIV. In Oesterreich war Muth und Energie für den Kampf vorhanden, aber man unterschätzte die Größe der Gefahr und zählte mit zu großer Zuversicht auf die Hilfe von Außen; und mit einem Male war alle Hoffnung dahin. Erzherzog Karl commandirte 1805 die Armee im Venetianischen; er behauptete die Waffenehre Oesterreichs in diesem kurzen Feldzuge in vollem Glanze; durch drei Tage bestand er mit ausharrender Tapferkeit den Kampf bei Caldiero gegen Massena, aber der Erfolg war durch die Katastrophe von Ulm bestimmt. Der Erzherzog führte die unversehrte italienische Armee durch Steiermark zurück. Noch hoffte man auf die Resultate vereinter Operationen von Oesterreich, Rußland und Preußen, aber letzteres behielt das Schwert in der Scheide und die Schlacht bei Austerlitz vernichtete die Hoffnungen Oesterreichs und löste die Koalition. Erzherzog Karl, der an der Raab weilte, war nicht mehr stark genug, der Ueberlegenheit Napoleons Trotz zu bieten und K. Franz schloß Frieden.

Von 1805 bis 1809 war der Erzherzog Kriegsminister und Generalissimus der Armee mit unbeschränkter Vollmacht. Er begann damit die Infanterie zu vermehren und in der Ausbildung der Truppen zweckmäßige Reformen vorzunehmen. Unablässig wirkte er für die Bildung derselben, errichtete Unterrichtsanstalten, erließ ein ganz neues Reglement, gründete ein Kriegsarchiv und eine militärische Zeitschrift. Er selbst ging allen anderen voran; damals 1806 erschienen seine ersten Schriften „Grundsätze der höheren Kriegskunst für die Generale der Oesterreichischen Armee" und Beiträge zum praktischen Unterricht im Felde." Der Reorganisation des Heeres sollte die Umbildung bürgerlicher Einrichtungen folgen. All den Umbildungen lag, wie in Preußen unter Stein's Verwaltung, der Gedanke zu Grunde, aus der Zerrüttung eine neue Ordnung aufzurichten und den Staat moralisch stark zu machen. Die Auflösung des deutschen Reiches, die Unterwerfung Italiens, der Fall Preußens und zuletzt das Schicksal der Pyrenäischen Halbinsel hatten die Gefahren für Oesterreich vermehrt; es sah sich auf allen Punkten des Reiches von den gefährlichsten Machinationen bedroht, und selbst die Bewaffnung, diesen letzten Schutz, sollte es aufgeben. Da entschloß sich K. Franz noch einmal zum Widerstand gegen den gewaltigen Imperator. Zäh, unermüdet, vertrauensvoll wie sein Volk, im Gefühl seiner Würde und der auf ihm ruhenden majestätischen Traditionen nahm er

fungen, um zur Vollziehung dieser Meiner Beschlüsse im Einvernehmen mit Ihnen sofort das Geeignete anzuordnen.

Wien, am 15. Mai 1860.

Franz Joseph m. p.

Man glaubt und es scheint dies eine namentlich in politischen Kreisen Berlins verbreitete Ansicht, daß die orientalische Frage für Rußland und Frankreich eben keine Frage mehr sei. Rußlands vorerst diplomatisches Vorgehen gegen die Türkei, schreibt ein Berliner Correspondent der „K. Z.", knüpft wieder an eine scheinbare Parteinahme für die Christen im Orient an. Die Türkei soll, nach Rußlands Behauptung, ihren durch den Vertrag von 1856 übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen seien. Es wird ihr unter Anderm vorgeworfen, daß sie die Christen nur vom Kriegsdienste befreit habe, um sie zu entwaffnen und ihnen zu gleicher Zeit eine neue Steuer aufzuerlegen. Rußland will die Sache zuerst den Mächten vorlegen und das europäische Einverständniß, es sei auf dem Wege einer Conferenz, es sei in anderer Form, zu erlangen suchen. Die eventuelle Conferenz und das zu erstrebende Einverständniß sind aber natürlich nur vorgeschoben. Zur rechten Zeit wird die Conferenz wieder durchkreuzt werden und das französisch-russische Arrangement zu Tage treten. England soll durch diese Operationen isolirt werden. Man rechnet darauf, daß es dieses Mal nicht ernstlich für die Türkei eintreten werde. Was über die von dem englischen Gesandten bei den ersten Eröffnungen Gortschakow's geführte Sprache verlautet, läßt indessen hoffen, daß diese Rechnung nur die Wünsche Frankreichs und Rußlands, sonst nichts ausdrückt.

In dem erwähnten durch die Erklärungen des Fürsten Gortschakow über die Lage der Christen im ottomanischen Reiche veranlaßten Artikel schreibt die „Times": Rußland wird vermuthlich die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, welche hier und da vorkommende Excesse ihm bieten. Der Vertrag von 1856 setzte fest, daß gegen Türken und Griechen gleiches Recht walten solle. Rußland war eine der Mächte, welche diesen Vertrag abschlossen, und hat das Recht, sich über eine Verletzung desselben zu beschweren. Wenn es sich also beweisen läßt, daß irgendwo Christen ungerecht behandelt werden, so ist der Hof von Petersburg mit seiner Beschwerde bei der Hand. Natürlich werden die Christen nicht schlimmer behandelt als früher; im Gegentheil, je mehr die Civilisation das Reich durchdringt, desto mehr schwindet die Tyrannei in ihrer nackteren Gestalt. Aber trotzdem ist noch immer genug übrig, um den Vorwand zu einer Einmischung zu bieten, die Anfangs eine diplomatische sein wird, sich später aber, je nach den Umständen, in eine kriegerische und herausfordernde verwandeln kann. Es ist nicht mehr als recht und billig, wenn wir uns auf einen solchen Schritt gefaßt machen. Ein paar Jahre sind ein kurzer Zeitraum in der Geschichte einer Macht, wie Rußland, welche zurückzuweichen versteht, um einen Anlauf zum Sprunge zu machen. Leider hat sich die Lage Europa's in den letzten vier Jahren bedeutend verändert. England und Frankreich, die damals einig waren, sind jetzt uneinig, während Frankreich und Rußland seit Beendigung des Krieges in auffallender Weise Hand in Hand gegangen sind, wo es sich um die Angelegenheiten des Orientes handelte. Die beiden großen Militärmächte, die Protectoren der nebenbuhlerischen Kirchen, haben niemals die religiöse Eifersucht stärker ausgebeutet als gegenwärtig. Die griechischen Priester und die russischen Consuln sind in jeder Stadt des türkischen Reiches mit einander verbündet, die russische Propaganda ist rühriger als je, die Griechen und Bulgaren gehorchen bereitwilliger den Geboten des Kaisers Alexander, als denen des Kaisers Nikolaus, und wenn das längs dem Pruth aufgestellte Heer denselben morgen überschritte, so würde selbst ein großer Theil der Bewohner der freien Donau-Fürstenthümer es bewillkommnen, während die unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des Sultans stehenden Provinzen es mit Begeisterung begrüßen würden. Es ist seltsam, daß, während Frankreich in religiöser Beziehung die Stellung eines Gegners zu Rußland einnimmt, beide Mächte dem Anscheine nach in politischer Beziehung mit einander harmoniren. Auf Kandia und in einigen anderen Gegenden, wo der französische Einfluß überwiegt und der französische Schutz am werthvollsten ist, ist eine große Anzahl Griechen zur lateinischen Kirche übergetreten. Etwas Aehnliches hat sich in Syrien zugetragen. Und doch waltet in der ganzen Levante das Gefühl ob, daß die beiden Mächte eine gemeinsame Politik verfolgen und daß diese auf den allmäligen Sturz der türkischen Herrschaft, so wie auf die Gründung eines christlichen Supremats an deren Stelle gerichtet ist, wenn sie nicht gar soweit geht, durch die Zerstückelung des türkischen Reiches Gebiets-Erwerbungen zu erstreben. Mit Einem Wort, die Sache scheint so zu liegen, daß wir Engländer noch die einzigen Freunde der Türkei sind. Seit dem Kriege haben wir unser Bestes für die Türkei gethan und sind selbst jetzt damit beschäftigt, ihre Hilfsquellen durch den Handel zu entfalten. Der Einfluß, welchen wir auf diesem Wege gewinnen, übersteigt, wenn er gut angewandt wird, jeden, welchen diplomatische Ränke nur irgend wie gewähren können. Sogar die Griechen und Levantiner, welche auf uns schimpfen, lieben den Klang unserer Goldstücke in ihrer Tasche und wenn sie auch viel für ihre französischen und russischen Glaubensgenossen thun würden, so würden sie doch mehr für ihre ketzerischen Kunden thun. England darf, während es daran arbeitet, die Interessen der Christen zu fördern, nicht vergessen, daß es versprochen hat, die Integrität des ottomanischen Reiches aufrecht zu erhalten und es scheint uns, daß es in seinen Bemühungen nicht nachlassen darf zu einer Zeit, wo Rußland auf eine zweite Mission Mentschikoff sinnt und Herr v. Lavalette, der Mann der heiligen Stätten, als Botschafter nach nach Konstantinopel zurückkehrt."

Der „Levant," ein in Brüssel erscheinendes, aber von der türkischen Regierung inspirirtes Wochenblatt kam vor Kurzem auf das Einverständniß Frankreichs und Rußlands in Betreff der Türkei; er gab die darüber umlaufenden Gerüchte zwar unter entschiedenem Vorbehalt, glaubte sie aber doch kurz examiniren zu müssen, „weil es immer gut sei, sich über die Erfolge solcher Pläne Rechenschaft zu geben, wenn der Tag der Entscheidung hereinbreche." Wir registriren die in einem officiös türkischen Blatte geäußerten Besorgnisse auch nur, weil es interessant ist, zu erfahren, wessen man sich im Orient halten zu müssen glaubt. Es würde sich nämlich um nichts Geringeres handeln, als um eine Theilung der Türkei zwischen Rußland und Frankreich mit obligater Entschädigung Oesterreichs und Preußens und vollständiger Ignorirung Englands (?). Danach würde Frankreich — Aegypten und — den Rhein bekommen, Rußland vorläufig das Protectorat über die europäische Türkei übernehmen und später entweder ein Vice-Königreich à la Polen stiften oder eine vollständige Einverleibung bewerkstelligen; Oesterreich würde die Donaufürstenthümer, vielleicht auch das Gebiet zwischen Donau und Balkan erhalten, Preußen aber sich die kleineren Staaten des deutschen Bundes annectiren, so daß künftig in Europa nur vier Großmächte existiren, zu denen England nicht gehört!

Die heutige „Köln. Ztg." enthält ein Telegramm aus Paris vom 16. d., welchem zufolge Kisseleff die von der „Independance belge" gebrachte Nachricht von der Zusammenberufung einer Diplomaten-Conferenz in Petersburg für apokryph erklärt hätte. (Herr von Kisseleff hat seine Schuldigkeit gethan, aber leider ist seine Mühe umsonst, da Lord Russel mittlerweile in der Parlamentssitzung vom 15. auf den 16. dieselbe Nachricht als eine amtliche Mittheilung des Gesandten in Petersburg erklärt hat. Nicht genug an dem, soll auch, wie die letzte Levantepost (s. u.) meldet, der nach Konstantinopel designirte neue französische Gesandte Lavalette eine Note überbringen, welche auf Durchführung des Hathumayum dringt.)

Der „Odessaer Bote" berichtet aus „sicherer Quelle," daß die im Süden Rußlands stationirten Regimenter sämmtlich mobil sind. An die regulären Kosaken am Schwarzen Meere soll der Befehl ergangen sein, sich schlagfertig zu halten, um zu den 45.000 Mann russischer Truppen am Pruth zu stoßen. Wie die „Russ. Petersb. Ztg." meldet, sind sämmtliche an der Grenze gegen Preußen, Oesterreich und die Türkei gelegene russische Festungen vom Großfürsten Nicolaus, als General-Festungs-Inspector besichtigt worden und sollen für den Fall eines etwaigen Kriegs in angemessenem Zustand gehalten werden. Dem Reuter'schen Bureau wird aus Odessa vom 15. telegraphirt, daß Rußland in der Nähe von Nikolajew, im Schwarzen Meere, eine große Anzahl Transportfahrzeuge, die Mehrzahl Dampfer, concentrirte. (Der „Hamb. Börs.-Halle" wird geschrieben, daß in dem großartig angelegten Hafen von Nikolajew gegen 300 Schiffe, zum großen Theil Dampfer, und alle zum Truppentransport eingerichtet, versammelt sind und daß mehre Tausend eiserne Geschütze, bis zur Unkenntlichkeit verpackt und aus dem Norden kommend, den Bosporus passirt haben, um nach russischen Häfen zu gehen. Es mag in diesen Angaben manche Uebertreibung sein, aber Beachtung verdienen sie doch.)

In dem „Constitutionnel" findet sich vom 15. folgende Erklärung: „Ein englisches Blatt hat von einer Forderung der schweizerischen Regierung gesprochen, wonach die Schweiz den Nießbrauch des ganzen Genfer See-Ufers erhalten sollte. Diese Forderung, wenn sie wirklich existirt, stützt sich auf Nichts. Der Berner Bundesrath, welcher oft genug auf die Geschichte sich beruft, wird sich erinnern, daß, wenn die Verträge von 1815 der Schweiz Versoix am Genfer See und mehrere Gemeinden um Ferney-Voltaire gaben, diese Gemeinden seit 1601 zu Frankreich gehörten als Dependenz der ehemaligen Provinz Bügey, welche ihm von Piemont gegen das Marquisat von Salines abgetreten war. Die Abtretung von 1815 war also keine Zurücknahme der seit 1792 gemachten Eroberungen, sondern ein Aufgeben von Besitzungen, die aus der Zeit vor der Revolution datirten. Der Bundesrath wird sich auch erinnern, daß Ludwig XVI. vor der Revolution in Versoix einen Handelshafen hatte bauen und eine Stadt anfangen lassen, welche mit Genf realisiren sollte. Es wäre also sonderbar, wenn man nach dem von Frankreich im Jahre 1815 erlittenen Verluste heute, wo es Herr von Savoyen und vom Südufer des Genfer Sees ist, von ihm verlangt, seinen vortheilhaften Fischerei- und Handelsrechten auf einem See zu entsagen, dessen Ufer in seinem Besitz ist und auf welchem es zwei Jahrhunderte vor den Verträgen von 1815 dieselben Rechte ausübte."

Die wohlmeinenden Erläuterungen über den Antheil der englischen Marine an dem Handstreich Garibaldi's beginnen sich einzustellen. Der Kölner Ztg. wird aus Paris über diesen Gegenstand folgender „Aufschluß" gegeben: „Zunächst handelte es sich nicht um mehrere englische Schiffe, sondern nur um Eine Fregatte. Die Officiere der letzteren befanden sich auch nicht am Lande, brauchten also nicht an Bord zurückzukehren. Der englische Capitän jedoch theilte, seinen Instructionen gemäß, den Befehlshabern der neapolitanischen Fahrzeuge mit, daß er im Falle eines Bombardements auf die von zahlreichen Unterthanen der englischen Krone bewohnte Stadt interveniren werde, und Garibaldi gelang es, während des Hin- und Herredens über diesen Punct seine Leute an's Land zu schaffen."

Die „Neue M. Z." gibt über die Zerstörung der Schiffe Garibaldi's folgende nähere Daten: Das in den Grund gebohrte Schiff ist der „Lombardo"; mit ihm ging ein großer Theil seiner Mannschaft zu Grunde. Das andere Schiff „il Piemonte", wurde weggenommen. Der Angriff geschah von einigen neapolitanischen Kriegsschiffen und von Seite der Land-Batterien. Garibaldi's Mannschaft kämpfte mit äußerster Tapferkeit, konnte aber keinen Erfolg gegen die Neapolitaner erringen. Die Anzahl der Todten und Verwundeten ist auf beiden Seiten beträchtlich. Ueber das dritte Schiff der Garibaldischen Expedition, ein Handelsschiff, hat man bis jetzt noch keine Kunde.

Eine am 17. d. in Wien eingetroffene authentische Depesche aus Neapel vom 16. meldet: Eine große Anzahl der Theilnehmer an der Expedition Garibaldi's wurde während der Landung getödtet. Garibaldi's Truppen hatten einen Zusammenstoß mit den Neapolitanern, die ihn verfolgen und bald zu schlagen hoffen. Unter den Bewohnern herrscht große Aufregung.

Der neapolitanische Gesandte in Paris, Marquis Antonini hat am 14. d. eine officielle Einrede seiner Regierung gegen Garibaldi's Unternehmung der französischen Regierung überreicht. Die neapolitanische Regierung soll in einer an Lord John Russell gerichteten Note Beschwerde gegen den englischen Konsul von Genua geführt haben, da dieser die Expedition begünstigt habe.

Wie der „K. Ztg." aus Paris geschrieben wird, hat auch der preußische Botschafter in Turin bei dem Grafen Cavour gegen die Garibaldi'sche Expedition protestirt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. Mai. Se. Hoheit der regierende Herzog Adolph von Nassau ist gestern Morgens hier eingetroffen und wurde am Bahnhofe von Sr. Excell. dem ersten Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers Grafen Crenneville empfangen. Der hohe Reisende fuhr in einem zweispännigen Hofwagen nach seinem Absteigequartier im Hotel Munsch, wo derselbe an der Treppe von Sr. k. Hoheit Erzherzog Wilhelm und von Sr. Excellenz dem FZM. Baron Csorich, zweiten Inhaber des den hohen Namen führenden Infanterie-Regiments Prinz Nassau Nr. 15, empfangen wurde.

Aus Prag wird gemeldet: Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta hat aus Anlaß ihres Besuches des hiesigen Elisabethinerinnen-Klosters am 12. d. demselben Kloster ein Geschenk von 150 fl. zu machen geruht.

Wie aus Düsseldorf gemeldet wird, wird sich Ihre Hoh. die Fürstin Josephine zu Hohenzollern-Sigmaringen zu Ende dieses Monats nach Franzensbad begeben, um daselbst eine vierwöchentliche Kur zu gebrauchen.

Die vom Prof. Radnicky im Allerhöchsten Auftrage gearbeitete Medaille zur Enthüllungsfeier des Karl-Monumentes hat 2½ Zoll im Durchmesser. Der Avers zeigt das Porträt des Erzherzogs mit der Umschrift: „Karl, Erzherzog von Oesterreich", der Revers das Karl-Monument mit den Umschriften: „Dem heldenmüthigen Führer der Heere Oesterreichs — Dem beharrlichen Kämpfer für Deutschlands Ehre." Im Segment befindet sich das Datum der Enthüllung „22. Mai 1860." Die in Gold, Silber und Bronze geprägten Medaillen sind aus der Wiener k. k. Prägstätte hervorgegangen.

Anstatt der Herren Eötvös und Somsich, welche den Eintritt in den Reichsrath aus subjectiven Gründen ablehnten, sind, wie es heißt, die Grafen Zichy und Szechenyi ernannt.

Die Polizei-Direction von Kaschau in Ungarn hat in Betreff einer vorgehabten Szechenyi-Feier folgende Kundmachung erlassen: „Von einem unbefugten Komitee wurden Einladungen zu einer am 13. d. Mts. in der Stadt Kaschau zu begehenden Szechenyi-Feierlichkeit (Errichtung eines Szechenyihügels) gesetzwidrig verlautbart. Da der demonstrative Character dieser bereits durch hohen Befehl verbotenen Festlichkeit nicht zu verkennen und andererseits die Verhandlung über ein von der Stadtkommune Kaschau zu errichtendes würdiges Szechenyi-Denkmal bei den vorgesetzten Behörden im Zuge ist, so werden die Stadt- und Landbewohner wohlmeinend gewarnt, sich von jeder Betheiligung an allenfälligen Zusammenkünften und wie immer gearteten Demonstrationen bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten."

Deutschland.

Das bereits erwähnte Duell in Berlin betreffend, berichtet die „Neue Preußische Zeitung", daß ihr früherer Redakteur, Herr Justizrath Wagner, Herrn Professor Gneist eine Herausforderung oder eine halbe Herausforderung zukommen lassen, weil Herr Wagner durch Aeußerungen des Herrn Gneist im Hause der Abgeordneten sich beleidigt glaubte. Herr Gneist hat abgelehnt, weil er dadurch den Rechten eines Abgeordneten etwas vergebe.

Vom kgl. Kreisgerichte in Torgau ist gegen die Nr. 2 des „Straßburger Correspondenten" wegen einer Stelle unter der Ueberschrift „Deutschland" auf Vernichtung erkannt worden.

In München macht der Selbstmord des bekannten Astrologen Vogt Aufsehen. Münchner Artikel bezeichnen als Ursache seiner Selbstentleibung eine sein Vermögen übersteigende Bürgschaft, deren Geltendmachung er im Vertrauen auf einen von den Sternen geweissagten Gewinn entgegengesehen. Diese Darstellung beruht insoferne auf einem großartigen Irrthume, als Vogt keineswegs für den Grafen B. Bürgschaft geleistet, vielmehr von dem Grafen B. nach und nach sehr namhafte Baarsummen (gegen 88000 fl.) anvertraut erhalten hat und daß für diese Schuld nebst Zinsen ausgestellte Wechsel der Zahlung entgegenreiften.

---

den Kampf auf für die Erhaltung der österreichischen Monarchie, welche, wie das Manifest es in Wahrheit aussprach, „für alle Regenten der Völker, die dem Glück einer unabhängigen Existenz nicht ganz und auf immer entsagt hatten, ein gemeinschaftliches Interesse geworden."

Das ist der denkwürdige Krieg von 1809, wo Oesterreich alle Flammen der Vaterlandsliebe und des Enthusiasmus unter seinen Völkern, und so weit es möglich war, auch nach dem übrigen Deutschland hin anfachte, in Tirol der heldenmüthige Aufstand organisirt ward und Erzherzog Karl in seiner Proclamation an das Heer die berühmten Worte brauchte: „Die Freiheit Europas hat sich unter die Fahnen Oesterreichs geflüchtet." Der Erzherzog war anfangs dem Kampfe abgeneigt; er und seine militärische Umgebung hielten die physischen Hilfsmittel Frankreich gegenüber für zu schwach und stellten den Kampf als ein Wagniß von zweifelhaftem Erfolge dar. Aber er unterwarf sich dem Willen des Kaisers und entfaltete nun alle Thätigkeit, um Oesterreich die Kraft des Widerstandes zu geben. Was der Staat an militärischen Talenten besaß, zog er an sich; drei große Armeen wurden gerüstet, die Bildung einer Landmiliz angeordnet, eine Landwehr organisirt und Freiwilligen-Bataillone herausgezogen. Das ganze Reich wurde ein Lager, die Prinzen des kaiserlichen Hauses, die besten Männer des Volkes stellten sich an die Spitze. Da zeigte sich, welche kostbare ungebrauchte Stoffe in den Völkern Oesterreichs verborgen lagen und wie sie in frischer Strömung zu gewaltiger Macht emporrauschen, wenn eine besonnene, sichere Hand sie berührt. Da wurden der alt-österreichische Sinn, die Liebe zum Vaterlande, der Enthusiasmus für Selbstständigkeit, das erhabene Bewußtsein des eigenen Werthes wieder lebendig und Dynastie und Volk waren zu einem großen Zwecke einträchtig verschmolzen. Wer die Flugschriften, patriotischen Gedichte und Landwehrlieder jener Zeit durchgeht, wird von dem Geiste, der sie durchdringt, mächtig angeweht, und doch sind sie nach dem Urtheil Jener, welche das Jahr 1809 mitgelebt und mitempfunden, nur ein matter Ausdruck jener frischen kräftigen Strömung, welche das österreichische Volk in allen seinen Gliederungen ergriffen hatte.

Nur einige Sätze aus den Proclamationen und Manifesten des Jahres mögen hier wiederholt werden. „Wir stehen," hieß es im Auftrage des Erzherzogs Karl an die Freiwilligen Böhmens, „gegen Jedermann auf, der unsere Selbstständigkeit und unser Eigenthum antasten will, wir wollen keine Sklaven fremder Herrscher werden, Muth und Eintracht sei unsere Lösung, mit der wir siegen über alle Gefahr." Ein Aufruf in gleichem Sinne begrüßte am 9. März, als die Fahnenweihe stattfand, die sechs Bataillone der Wiener Landwehr: „Keiner von Euch will fremden Hohn und fremde Fesseln tragen; dieser feste patriotische Entschluß erzeugt Helden und verbürgt den Sieg, wo uns die Ehre und das Vaterland hinrufen, da finde ich Euch wieder, da findet jeder von Euch auch mich." In dem Armeebefehle vom 6. April wandte sich der Erzherzog an sein Heer: „Auf Euch, meine theuren Waffengefährten, ruhen die Augen der Welt und Aller, welche noch Sinn für Nationalehre und Nationaleigenthum haben; Ihr sollt die Schmach nicht theilen, Werkzeuge der Unterjochung zu werden; — Ihr werdet nicht für fremdes Interesse und fremde Habsucht bluten; auf Euch wartet ein schöneres Los, die Freiheit Europas hat sich unter Eure Fahnen geflüchtet, Eure Siege werden ihre Fesseln lösen, und Eure Deutschen Brüder jetzt noch in feindlichen Reihen, harren auf ihre Erlösung; Ihr geht in einen rechtlichen Kampf, sonst stände ich nicht an Euerer Spitze." — Einen Aufruf ähnlichen Sinnes richtete der Erzherzog an die „Deutsch-Nation. „Wir kämpfen", heißt es darin, „um die Selbstständigkeit der österreichischen Monarchie zu behaupten, um Deutschland die Unabhängigkeit und Nationalehre wieder zu verschaffen, die ihm gebühren. Dieselben Anmaßungen, die uns jetzt bedrohen, haben Deutschland bereits gebeugt. Unser Widerstand ist seine letzte Stütze zur Rettung; unsere Sache ist die Sache Deutschlands. Mit Oesterreich war Deutschland selbstständig und glücklich; nur durch Oesterreichs Beistand kann es wieder beides werden. Deutsche! würdigt Eure Lage! Nehmt die Hilfe an, die wir Euch bieten! wirkt mit zu Eurer Rettung!"

So sehr die Rheinbundsregierungen und ihre Publizisten den moralischen Eindruck niederkämpften, den die Erhebung Oesterreichs hervorrief, so wenig das gebeugte Volk diese stolze Sprache verstand, die Wirkungen machten sich doch geltend. Wer vermöchte sie kurz zu schildern, die Begebenheiten und Anstrengungen des Jahres 1809? Die stolze Erhebung, die Verzögerung des Angriffes, die Aenderung des Operationsplanes, die Schlachten bei Abensberg, Landshut, Eckmühl und Regensburg, die Kämpfe an der Donau, die Schilderhebung Katt's und Dörnberg's und Napoleons Marsch nach Wien.

Erzherzog Karl führte die Armee nach und durch Böhmen zurück. Auf dem Marchfelde, wo vor mehr als einem halben Jahrhnndert der Ahnherr des Hauses Oesterreich die Zukunft seines Geschlechtes gegründet hatte, rangen die Erbe seiner Herrschaft in zwei Riesenschlachten um ihre Existenz. Das war all den streitbaren Männern, welche in jenen Tagen die Oesterreicher führten, Erzherzog Karl, Rosenberg, Bellegarde, Hiller, Johann Liechtenstein bewußt, daß es sich hier um die höchsten Güter des Lebens handle. Die Worte, die 1805 Joannes Müller an Gentz geschrieben, erfüllten sich jetzt: „Seid Helden, laßt die Idee fallen, die Ehre des großen Namens von Habsburg-Lothringen überleben zu können; das Vaterland ist, wo die Armee und die Residenz, wo der unüberwundene Muth."

Diese Oesterreichische Streitmacht, wie sie am 21. Mai an

Frankreich.

Paris, 15. Mai. Der kaiserliche Prinz, der nicht degradirt, sondern nach wie vor Corporal ist, hat dieser Tage seinen Gouvernanten erklärt, er habe beschlossen, Paris zu verlassen; man solle ihm seinen Tornister packen. Wohin? „Zu meinen Cam'raden vom ersten Re'ment, nach Chalons, ins Lager. Ja, es ist Zeit, daß ich Fähnrich werde; ich will nicht mehr lesen lernen, und den General Rollin kann ich nicht ausstehen." Der General ist Adjutant des Kaisers, aber, wie es scheint, beim Prinzen sehr schlecht angeschrieben, weil er vermuthlich darauf hält, daß der kleine Corporal lesen lernt. — Die Herzogin von Abrantes ist, wie der Moniteur heute amtlich anzeigt, zur Ehrendame der Prinzessin Mathilde ernannt worden. Contre-Admiral Page hat, nach Unterzeichnung eines Vertrages mit Cochinchina, durch ein Reglement vom 10. Februar die Bedingungen festgestellt, unter denen französische und fremde Schiffe in den Hafen von Saigun einlaufen können. Waffen und Kriegsbedarf sind für den Import verboten. Die hiesige Münze ist sehr thätig, Silbermünzen zu schlagen, deren der Verkehr sehr bedürftig ist. Bei E. Dentu, dem bekannten Verleger im Palais-Royal, erscheint nächsten Samstag: „La crise en Hongrie"; die Broschüre, von Horn gezeichnet, soll direct von der Bewegungs-Partei in Ungarn ausgehen und sehr entschieden gehalten sein. Nicht weit von Lorient haben seit einem Monat Schießproben mit fünf Meter langen und 6000 Killogrammes schweren Kanonen Statt gefunden. Die Wirkungen der geschleuderten Kugeln sind ungeheuer, aber der Rückschlag des Geschützes beim Schusse macht die Anwendung auf Schiffen unthunlich. Für Küstenvertheidigung verspricht man sich Alles davon. Seit 1816 hat sich die Zucker-Consumtion in Frankreich (bei einem Zoll von 45 Fr.) von 25 auf 200 Millionen Killogrammes gesteigert. Vorgestern hat in Troyes die Vertheilung der Prämien bei der dortigen landwirthschaftlichen Ausstellung Statt gefunden. Die dabei vom Präsidenten des Staatsrathes, Herrn Baroche, gehaltene Rede steht heute im Moniteur zu lesen. — Die Opinion Nationale eröffnet heute eine Subscription zu Gunsten der sicilianischen Bewegung, und in einer Zuschrift eines ehemaligen Feldwebels an die Redaction heißt es: „Da das Faubourg St. Germain sich in Masse nach Rom begibt, um sich unter der Fahne von Lamoricière einreihen zu lassen, so ist es logisch, daß das Faubourg St. Antoine nach Sicilien zu Garibaldi eile." — Es sind Sardinier hier durchgekommen, die sich nach London begeben, um dort Pferde für die Regierung Victor Emanuel's einzukaufen.

Die „Patrie" vom 15. d. enthält folgende berichtigende Mittheilung: „Ein Blatt hat die Vertagung des Rückmarsches des französischen Besatzungs-Corps der Lombardei angezeigt. Diese Nachricht ist durchaus unrichtig. Alle disponiblen Transportschiffe sind nach Genua abgesandt, um die Räumung zu beschleunigen. Andererseits versichert man uns, daß in Folge getroffener Uebereinkunft der betheiligten Regierungen demnächst die französische Besatzung Roms nach Frankreich zurückkehren wird."

Spanien.

Aus Madrid, 14. Mai, wird telegraphirt, daß General Prim, der bekanntlich ein so tapferer Degen, wie politischer Phantast ist, eine Erklärung veröffentlicht hat, daß er, unbeschadet seiner Zustimmung, die er dem Marschall O'Donnell in Betreff des Friedens mit Marokko ertheilte, eine vollkommen unabhängige Politik beizubehalten gesonnen sei. Gute Freunde hatten am 9. Mai im Theater der Novedades dem General Prim eine Verherrlichung veranstaltet, indem sie ihm im Zwischen-Acte einen Lorbeerkranz aufsetzen ließen.

Großbritannien.

Aus Dublin schreibt man, daß die Werbungen für die päpstliche Armee eine außerordentliche Aufregung hervorrufen. In der irischen Hauptstadt selbst haben sich 200, nach einigen Berichten sogar 350 junge Ladendiener freiwillig anwerben lassen, so daß an ihrer Stelle Mädchen beschäftigt werden. Vom Lande sollen viele und wohlhabende Pachtersöhne, theilweise gegen den Willen ihrer Familien, nach Dublin kommen, um von da über Liverpool und London nach Rom zu ziehen. Die Werber sollen nur athletisch gebaute Bursche annehmen. Bei der bevorstehenden Auskleidung und Entlassung der Miliz-Regimenter wird die „Römisch-Irische Brigade," wie man glaubt, einen starken Zuwachs erhalten. Der toryistische „Herald" sagt sogar, daß das schöne Artillerie-Miliz-Regiment von Vipperari von 1000 Mann gleich nach der Auskleidung zur Brigade übergehen will.

Italien.

Victor Emanuel hat bei seiner Anwesenheit in Parma folgende Anrede an den dortigen Klerus gerichtet: „Nach dem Beispiele der Makkabäer (!) ging mein Streben stets nur dahin, das Vaterland vom Joche der Fremden zu befreien. Ich habe den heiligen Vater stets hoch geachtet und beabsichtigte nie, seine weltliche Macht zu beeinträchtigen. Wenn ich einige Truppen nach der Romagna schickte, so geschah es nur um die Ordnung aufrecht zu erhalten; ich war gesonnen, sie zurückzuziehen, sobald der heilige Vater durch eigene Macht oder durch andere Truppen dafür gesorgt hätte. Als die italienische Frage später zunahm und die Völker der Romagna darauf drangen, mich zum Könige zu haben, versuchte ich es, die weltliche Gewalt des Papstes zu retten. Demnach ist es mir sehr schmerzlich, angeschuldigt zu werden, daß ich die Völker der Romagna aufgehetzt habe. Ich habe das Bewußtsein stets Alles gethan zu haben, um dem Clerus und der Religion Achtung zu verschaffen. Ich hoffe, mich mit dem Papste in Allem zu verständigen."

In Livorno ist der Gottesdienst der Waldenser wiederholt durch die Polizei verhindert, und durch ein Decret des dortigen Polizei-Delegaten ist der Waldenser-Prediger auf achtzig Tage ausgewiesen worden.

Nachrichten aus Rom vom 12. Mai, die am 15. in Marseille eingetroffen, meldet: „Ein Theil der irischen Freiwilligen ist in Ancona angekommen. Es ist beglaubigte Thatsache, daß der König von Neapel 5 Mill. Frcs. als Anleihe ohne Zinsen eingeschickt hat. 500,000 Frcs. sind als Ergebniß des in England und Amerika gesammelten Peterspfennigs am 11. Mai in die päpstlichen Cassen abgeliefert worden. Eine päpstliche Corvette überbrachte von Venedig 8 Kanonen, die ein Geschenk der Herzogin von Parma sind. Andere Kanonen, die von verschiedenen Fürsten dargebracht worden, werden erwartet. Es heißt, einige Tausend Romagnolen drohten, in die Marken einzufallen; um dieses Unternehmen zu verhindern, ward eine Truppen-Zusammenziehung bewirkt." Sardinien schickt Truppen nach Siena wegen der Concentration der römischen Armee in Gobbio.

Aus Palermo wird berichtet, daß am 14. in fünf Kirchen in der Stadt die Bevölkerung bei Beendigung der Messe rief: „Es lebe die unbefleckte Jungfrau! Es lebe Italien! Es lebe die Freiheit!" Am Abend desselben Tages, eines Montages, erfolgten Massen-Versammlungen, an 10.000 Menschen, auf den Promenaden, und da die Sbirren nicht im Stande waren, die Leute mit Worten heimzuschicken, so gaben sie Feuer, wobei 4 Personen getödtet, 10 schwer verwundet und zahlreiche Verhaftungen vorgenommen wurden. Briefe, die aus Neapel vom 10. in Marseille eintrafen, melden, daß bereits vier Tage früher, nämlich am 12. Mai, in Palermo große Kundgebungen erfolgt waren, große Volksmassen die Straßen der Stadt mit dem Rufe: „Es lebe Italien! Es lebe Victor Emanuel! Es lebe Napoleon!" durchzogen. Frauen riefen die Männer zum Kampfe und insultirten die Soldaten; es blieb jedoch an diesem Tage bei einigen Musketenschüssen. Die Garnison war consignirt. In einem Erlasse des Statthalters Fürsten Castelcicala wird den Bevölkerungen das Verbot, Waffen zu tragen oder zu verstecken, eingeschärft, und zwar „in Erwägung der Mordthaten und Räubereien, welche in Pemina, Petralia, Sattana, Caccamo, Vicari und Particelli verübt worden sind". Eine in Turin aus Neapel vom 12. Mai eingetroffene Depesche lautet: „Es haben hier große militärische Vorbereitungen und Truppen-Bewegungen Statt gefunden. Der König und der königliche Hof sind nach Portici abgereis't, wo viele Truppen zusammengezogen sind."

Serbien.

Wie der „Temesv. Ztg." geschrieben wird, ist in Topschider neuerdings eine Verschwörung entdeckt worden. Mit Zuziehung der Sträflinge wollte man eine Bartholomäusnacht aufführen. Die vorzüglichsten der dem Fürsten-Thronfolger Michael ergebenen Männer sollten ermordet werden. Mit der Durchführung des Mordplanes war der Gefängnißaufseher Stephan Ciric betraut. Er ist bereits verhaftet.

Amerika.

Aus New-York, 3. Mai, wird geschrieben: Das von dem demokratischen Convent zu Charleston aufgestellte Programm hat sich den Beifall des Südens nicht erworben. Neun Staaten sind ausgeschieden und haben einen neuen Convent gebildet. Douglas hat bei der letzten Ballotage nur 150 Stimmen von 251 erhalten. Damit er als Candidat für die Präsidentschaft aufgestellt wurde, waren 202 Stimmen erforderlich. Da der Convent sich mithin außer Stande sah, einen Candidaten zu ernennen, so vertagte er sich auf den 18. Juni, wo er in Baltimore zusammenkommen will. — Die japanische Gesandtschaft wird mit jedem Tage in Washington erwartet. — Zwei entlaufene Sclaven aus Maryland sind in New-York verhaftet und wiederum der Sclaverei überantwortet worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 18. Mai.

* Der Vorstand der Krakauer Wohlthätigen Gesellschaft macht, indem er im Namen der Armen den bei Einsammlung der milden Gaben thätig gewesenen Damen seinen Dank ausspricht, bekannt, daß die Summe der heurigen Charwochen-Kollektion 2,133 fl. poln. beträgt, wovon an fünf armen Klosterorden 260 fl. p. abgegeben wurden, so daß für die unter Obhut der Gesellschaft stehenden Greise, Krüppel und Waisen 1873 fl. p. geblieben.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Seit einem Monat hat sich in Böhmen kein neuer Rinderpestvorfall ergeben und es ist nunmehr nach Ablauf der gesetzlichen Observationsperiode die zuletzt verseucht gewesene Ortschaft dem freien Verkehr wieder zugeführt worden und die Seuche sohin als gänzlich erloschen anzusehen.

— Der Haupttreffer der Staats-Geldlotterie, deren Ziehung verflossenen Samstag den 12. d. stattfand, wurde in Preßburg gewonnen. Er beträgt bekanntlich 70,000 fl.

— In der letzten Sitzung der Prager Handelskammer wurde ein Antrag auf Abstellung der Zeitungs-Inseratabgaben gestellt und in Erwägung gezogen.

Lemberg, 15. Mai. Auf dem gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 361 Stück Ochsen, und zwar aus Rozdół 2 Bandeln à 4 und 13 St., aus Busko 20, aus Kamionka 2 Partien zu 12 und 15 St., aus Zbaraż 2 Partien zu 25 und 50 St, aus Bóbrka 9, aus Krystiampol 12 St., aus Szczerzec 4, aus Cholejów 20, aus Chorostków 42, aus Dawidów 18, aus Złoczów 2 Bandeln à 14 und 27 St., aus Pomorzany 26 und aus Lesienice 30 St. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte bloß 175 St. für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 325 Pfd. Fleisch und 60 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 53 fl.; dagegen kostete ein Stück, welches man auf 370 Pfd. Fleisch und 80 Pfd. Unschlitt schätzte, 71 fl. 50 kr. Der Mitteldurchschnitt stellt sich pr. 1 Stück im Gewichte von 339 Pfd. Fleisch und 57 Pfd. Unschlitt mit 60 fl. 90 kr. heraus.

Krakauer Cours am 18. Mai. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 343 verlangt, 337 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 74¾ verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 134 verlangt, 132½ bez. — Russische Imperials fl. 10.94 verl., 10.82 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.78 verlangt, 10.66 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.30 verl., 6.24 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.38 verl., 6.30 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. 101¼ verl., 100¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87½ verlangt, 86¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 71½ verlangt, 70½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 78 verl, 77 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 124 verl., 123 bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 16. Mai. Die „Opinion Nationale" bemerkt: In Folge ministerieller Einladung stellen wir jede auf die Subskription für Garibaldi bezügliche Veröffentlichung ein.

Der „Patrie" zufolge bestätigt es sich, daß englische Kriegscorvetten die neapolitanischen Kriegsschiffe, welche die Landung der Garibaldischen Expedition bei Marsala verhindern wollten, nöthigten, eine Zeit lang ihr Feuer einzustellen. Diese Schiffe kreuzten seit einigen Tagen längs der sicilianischen Küste.

Graf Montemolin ist nach London abgereist.

Die Nachricht, welche meldete, der Bürgerkrieg sei in Marocco ausgebrochen, bestätigt sich von verschiedenen Seiten.

Paris, 17. Mai, Abends. Die heutige „Patrie" versichert, daß die Abfahrt der Flotte nach Neapel vertagt worden sei. — Die „Opinion Nationale" sagt, daß das Gerücht umlaufe, Messina sei in die Hände der Insurgenten gefallen. Dasselbe Blatt will wissen, daß zwischen Oesterreich, Neapel und den italienischen Herzögen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß geschlossen sei.

Die französische Geniecompagnie in der Lombardei hat ihren Rückmarsch angetreten.

London, 17. Mai. Die heutige „Morning Post" bringt eine Pariser Depesche, welche sagt: die Lage sei verwickelt, weil das Garibaldi'sche Korps auf dem Wege nach Neapel die römischen Staaten passirt habe.

London, 18. Mai. In der gestrigen Nachtsitzung des Unterhauses erklärten mehrere Mitglieder die Zeichnungen für Garibaldi's Unternehmen für illegal. Der Generalprocurator bemerkte, die Regierung werde die Unterzeichner nicht verfolgen.

Lord John Russell, auf eine Interpellation Osborne's antwortend, vertheidigt das Verhalten der englischen Schiffscapitäne vor Marsala, und fügt hinzu, dieselben hätten ihre Pflicht nicht überschritten.

Petersburg, 16. Mai. Auf Veranlassung der Mittheilung des Fürsten Gortschakoff an das diplomatische Corps in Betreff der Türkei hat der Gesandte Englands, Sir Crampton, sofort gegen die Absichten Rußlands protestirt.

Bologna, 13. Mai. Diesen Morgen ist der erzbischöfliche Provikar Monsignor Ratta verhaftet und nach Alessandria abgeführt worden. Er ist beschuldigt, den Pfarrern das Absingen des Te Deum beim Verfassungsfeste untersagt zu haben. Man ließ Geistliche aus den benachbarten Provinzen zur Abhaltung der kirchlichen Feier kommen. Es heißt, daß auch der Kardinal Vannicelli in Ferrara verhaftet wurde.

Als Garibaldi die römische Küste berührte, entsendete Lamoricière Truppen nach der Grenze der Romagna; die piemontesische Regierung, hievon unterrichtet, schickte sogleich Truppen von Livorno und Florenz nach der Romagna.

Der „Unione" wird aus Florenz vom 10. d. M. geschrieben: Oesterreich habe Piemont aufgefordert, Toscana binnen drei Wochen zu räumen. (Diese Nachricht ist durchaus unbegründet.)

Neueste Levantinische Post. Konstantinopel, 12. Mai. Lavalette soll eine Note überbringen, welche auf Durchführung des Hat-Humajum dringt. Die Bulgaren überreichten der Pforte eine Monstre-Petition und verlangen vollständige Trennung von der orthodoxen Kirche.

Soliman Pascha, der mit umfassenden Vollmachten nach den aufgeregten Nordprovinzen abgehen sollte, weilt noch hier. Der vor Kurzem entlassene Ober-Kammerherr des Sultans, Osman Pascha, wurde wegen Unterschlagung von 28 Millionen Piastern in Untersuchung gezogen und dessen Vermögen mit Beschlag belegt. Omer Pascha erhält einen Monatsgehalt von 30,000 Piastern.

Zwei Dampfer bringen Truppen nach Albanien und der Herzegowina zur Vervollständigung der dortigen Garnison. Das türkische Uebungsgeschwader geht nach dem Mittelmeere ab.

Der toscanische Consul in Salonich hat die Geschäfte dem sardinischen Consul übergeben.

In Lamia soll unter den dortigen Griechen eine Verschwörung entdeckt und die Schuldigen verhaftet worden sein.

Nachrichten vom Libanon lassen einen Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den Drusen und Maroniten befürchten.

Corfu, 12. Mai. Der Lord-Oberkommissär erließ eine Warnung gegen die Verbreitung von beunruhigenden Gerüchten.

Athen, 10. Mai. Lavalette ist heute hier angekommen, speist morgen bei Hofe und wird hier drei Tage verweilen.

Marseille, 17. Mai. Nachrichten aus Konstantinopel vom 9. d. M. zufolge soll sich die Concentrirung von 60.000 Mann Russen in Bessarabien bestätigen. Die Unruhen in Thessalien sind unterdrückt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. Mai 1860.

Angekommen die HH. Gutsbesitzer: Graf Ignatz Bobrowski a. Poremba wielka. Ladislaus Szembek a. Poremba. Heinrich Brodzki a. Tarnów.

Abgereist die HH. Gutsbesitzer: Graf Eduard Stadnicki n. Nawojowa. Graf Viktor Starzeński n. Wien. Graf Karl Golejowski n. Galizien. Andreas Piotrowski n. Polen. v. Lipowski n. Lubcza.

---

den Höhen des Bisamberges schlagfertig stand, in großem Bogen von der Donau bis zur Prager Straße, alle diese Truppen aus Deutsch Oesterreich, Ungarn und Böhmen, in Gestalt, Sprache und Landesart verschieden und doch von einem Gedanken geleitet, sie waren die Kraft und Blüthe Oesterreichs, sie waren Oesterreich selbst in seiner Freudigkeit, in seinem Lebensmuth. Als der Erzherzog an diesen tausend und tausend Männern vorbeiritt, wie sie in strenger Mannszucht in Treffen gegliedert mit ihren Generalen an der Spitze zum Kampfe bereit standen, da scholl das Jubelgeschrei von Regiment zu Regiment: „Hoch Oesterreich! Hoch lebe der Erzherzog!" Mit eherner Stirne und leuchtendem Auge stand er an der Spitze der zweiten Kolonne und wie er bei Caldiero an der Spitze der Armee unter kriegerischer Musik die Franzosen angegriffen hatte, so führte er bei Aspern diese todtgeweihten Schaaren gegen den Feind. Der größte Moment am ersten Schlachttage war, als die zwölf Französischen Kürassier-Regimenter, welche die Wiener Tags vorher mit Zorn und heiligem Beben durch die Stadt hatten ziehen sehen, die Oesterreichische Infanterie angriffen, als die tapferen Bataillone ruhig das Reiterheer erwarteten und dann Feuer gaben, daß Roß und Mann zusammenbrachen. Der ruhmvollste Moment am 22. Mai war, wie Erzherzog Karl bei dem Angriff der Französischen Infanterie selbst die Fahne des Regimentes Zach ergriff, wie die Soldaten in geschlossenen Reihen nachrücken und Mann für Mann Aspern auf's Neue stürmen, bis die Feinde fliehen und der gewaltige Imperator in der Nacht über die Lobau flieht, um in Kaiser-Ebersdorf eine kurze Ruhe zu finden.

Die Schlacht bei Aspern war der furchtbarste, blutigste Kampf seit der französischen Revolution. Sie war entscheidend für den Ruhm der Oesterreichischen Waffen, für die öffentliche Meinung, für die Erhaltung der Monarchie. Napoleon selbst erachtete es auf der Höhe seiner Macht doch für zuträglicher, sich mit dem Staate, selbst als er ihm auf denselben Feldern einen Sieg abgerungen, zu verbinden, als ihn auf's Aeußerste zu demüthigen. Die höchste Ehre gebührte dem Erzherzog Karl, und wie bei Aspern so war er sechs Wochen später in der großen Defensivschlacht bei Wagram der erste Mann des Tages. Von der Höhe des Wartthurms bei Markgraf Neusiedl hatte er den Marsch der Feinde übersehen. Als die Kugeln von hundert feindlichen Kanonen einschugen, als die Regimenter, nachdem sie 40 bis 50 Offiziere verloren, zu wanken begannen, ließ er selbst jedes Bataillon Halt machen, formirte sie und führte sie gegen den Feind. Wie von einem Siege zogen unter seiner Führung die Truppen vom Schlachtfeld zurück. Noch einmal kamen die Oesterreicher bei Znaim in's Feuer, aber der Waffenstillstand vom 12. Juli machte dem Krieg ein Ende.

Der Sieg an der Donau hatte den ganzen Norden Deutschlands in Bewegung gebracht, die Niederlage Oesterreichs machte derselben ein Ende. Der zu Wien abgeschlossene Friede setzte allen weiteren Entwürfen ein Ziel. Alle Hoffnungen waren gestürzt, die schrankenlose Gewaltthätigkeit folgte.

Warum der Sieg von Aspern nicht benützt wurde, warum die Schlacht bei Wagram verloren ging, wie die Politik in jenen sechs Wochen mitwirkte, darüber sind Bücher geschrieben worden und werden noch geschrieben werden. Der Erfolg jener Riesenkämpfe bei Aspern und Eßlingen war ein ungeheurer. Es war der erste große Schlag, der Napoleon mißlang, der Zauber seiner Unüberwindlichkeit war gebrochen. Wie in den Tagen Maria Theresia's war hier durch ein geregeltes Zusammenwirken und Verständniß zwischen Fürst und Volk der Sieg erfochten. Das Volk von Oesterreich hatte sich als ein Volk gezeigt, dem ein fester Halt, eine hohe Kraft innewohnte. Durch ganz Europa wirkte der Eindruck jener Siege nach, am unmittelbarsten und tiefsten in Deutschland. Von diesem Moment an bereitete sich hier der Umschwung der Geister vor, der später alle Gefühle des Hasses und der Rache aufwehte. 1812 sprach der junge Körner auf dem Schlachtfelde des 22. Mai begeistert die Worte:

Aspern klingts und Karl klingt es siegestrunken,
Wo nur Deutsch die Lippe lallen kann.
Nein, Germanien ist nicht gesunken,
Hat noch einen Tag und einen Mann!
Und so lange Deutsche Lieder brausen,
Gelten diese Namen ihren Klang.
Was die Tage auch zerschmettert haben,
Karl und Aspern ist in's Herz gegraben,
Karl und Aspern donnert's im Gesang. —

Von jenen Tagen an hegten die besten Männer wieder Hoffnung und Zuversicht. Gentz schrieb kurz vor dem Frieden: „Es ist sonderbar, daß ich gerade in dieser letzten Zeit und mitten unter dieser niederschlagenden Katastrophe mehr als zuvor in dem Glauben stark geworden bin, daß die Unterjochung Europa's nicht gelingen kann. Napoleon ist doch zu klein, um dies Zeitalter zu bezwingen. Der Widerwille ist zu allgemein, zu lebendig, er kann es nicht durchsetzen. Wir sind nur verloren, wenn wir uns verloren geben".

Kunst und Wissenschaft.

** Wie der „Pest. Ll." vernimmt, soll der Bildhauer Rietschel in Dresden mit der Ausfertigung des Schechenyi-Monumens betraut werden.

** Die pariser Akademie der Wissenschaften hat in diesen Tagen ihre Wahl für die durch Humboldt's Tod erledigte Stelle eines membre associé — es existiren deren statutengemäß nur acht, und gilt dieser Titel als die höchste wissenschaftliche Ehre, die Frankreich an Ausländer verleihen kann — getroffen. Zehn Candidaten waren zur Wahl gestellt, darunter Liebig, Wöhler, Struve, Agassiz, Murchison, Airy, in erster Linie aber der Gefährte Humboldt's auf der sibirischen Reise, Ehrenberg. Dieser ist denn auch mit 30 gegen 21 Stimmen, die auf Liebig fielen, erwählt worden.

Amtsblatt.

Kundmachung. (1691. 3)

Auf dem nächst der Warschauer Lunette gelegenen Uebungsplatze der beiden hier garnisonirenden Genie-Bataillone werden **Montag den 21. d. M. um 8½ Uhr Vormittags** und wenn es an diesem Tage regnen sollte zur selben Stunde des darauf folgenden Tages mehrere große Partien **alten Reisigs** licitando an den Meistbietenden hintangegeben, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Vom k. k. 2. und 4. Genie-Bataillons-Commando.

Krakau, am 16. Mai 1860.

Lizitations-Ankündigung. (1700. 3)

Z. 2. 666/6136.

Ueber Anordnung der betreffenden k. k. Gerichtsbehörden, werden **40 Stück Kühe** zu Koscielniki Mogiła'er Bezirkes, in zwei Terminen, **am 31. l. M.** im I. und **am 14. Juni** l. J. im II., am letzteren, selbst unter dem Schätzungswerthe, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, öffentlich versteigert werden.

Krakau, am 16. Mai 1860.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Edict. (1658. 2-3)

N. 5837.

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten: Marianna v. Srednickie Grabowska, Vincenzia von Srednickie Tarczołowiczowa, Martianna Gaszyńska, und Felix Gaszyński — Hr. Felix Grabowski wegen Extabulirung und Löschung der auf Grund des durch Josefa Grabowska am 18. Februar 1813 errichteten Testaments auf den Gütern Zielona zu Gunsten der Kinder der Thekla Srednicka versicherten Vermächtnisse pr. 4000 flp. und 1000 flp. aus dem Lastenstande dieser Güter lib. dom. 3 p. 305 n. 5 und 6 on., am 16. April 1860 Z. 5837 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Parteien zu der am 29. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Tagsatzung vorgeladen werden.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu Krakau zur Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Mraczek mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 17. April 1860.

Edict. (1648. 2-3)

Z. 2508 jud.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biała zugleich Realinstanz wird über Anlangen des löbl. k. k. Krakauer Landesgerichts als Concursinstanz vom 28. März 1860 Nr. 4222 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in die Rosel Batsches'sche Concursmassa gehörige in der Vorstadt Biala gelegene auf 4808 fl. 35¼ kr. ö. W. gerichtlich geschätzte Haus-Realität sammt Nebengebäude, Holzschopfen und Garten am 15. Juni 1860 Früh 10 Uhr, hiergerichts unter denen im hierseitigen Edict vom 19. August 1859 Z. 4066 ausgeschriebenen Bedingungen mit Abänderung des ersten Absatzes dahin, daß bei diesem dritten Licitationstermin diese Gesammtrealität auch unter dem obigen Schätzungswerth und um welch immer einen Anbot hintangegeben werden wird, dann mit Weglassung des 7. Absatzes, und mit dem Zusatz, daß nach dem geschlossenen Licitationsacte kein wie immer gearteter Anbot mehr angenommen, sondern platterdings zurückgewiesen werde, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden wird. Wozu Kauflustige mit dem Vadium von 500 fl. ö. W. versehen, sich zu gehöriger Zeit und Ort einfinden wollen.

Von dieser Feilbietung werden nicht nur der Herr Concursmassa-Vertreter Dr. Leo Grünberg, und Concursmassa-Vertreter Hr. Johann Spazier endlich sämmtliche Pfand- und Superpfandgläubiger, sondern auch der für die unwissend wo abwesenden oder jenen Gläubigern denen gegenwärtige Verständigung unter was immer für einer Ursache entweder gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit behändiget werden könnte, bereits aufgestellte Curator Hr. Advokat Wenzel Carl Ehrler, verständiget.

Biała, am 20. April 1860.

Concurs. (1666. 3)

Nr. 2948.

Im galiz. Postdirections-Bezirke ist eine Post-Officialsstelle letzter Klasse mit dem Jahresgehalte von 525 fl. gegen Cautionsleistung vom 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche insbesondere unter Nachweisung der mit gutem Erfolge bestandenen Postofficials-Prüfung und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der k. k. Postdirection in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 24. April 1860.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	327''' 83	+17·4	52	Ost mittel	heiter m. Wolken		+7·7	+18·0
	10	27 82	+12·0	83	West schwach	heiter			
19	6	28 04	+10·6	88	Ost mittel	heiter			

Wiener-Börse-Bericht
vom 16. Mai.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.—	65 25
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	79.—	79.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.30	69 50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.50	62.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	124.50	125.—
„ 1854 für 100 fl.	97 25	97.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.75
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	71 25	72 —
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.75	70.25
von and Konländ. zu 5% für 100 fl.	89 —	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	857 —	859.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	185 20	185.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	568 —	569.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1984 —	1986 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	268 —	268.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	187.25	187 75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	129.—	129.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	162.—	164 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	123.—	123.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445 —	446.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	200.—	210.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	10 2—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	88 75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	103.—	103.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103 50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	85.50	86.—
Salm zu 40 „	40.—	40.50
Palffy zu 40 „ „	37.50	38.—
Clary zu 40 „ „	37.—	37.25
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.25	23.75
Waldstein zu 20 „ „	27.25	27.75
Keglevich zu 10 „ „	15.25	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	114.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	114 25	114.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	—.—	101.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132 85	133.—
Paris, für 100 Franken 3½%	52.95	53 —

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 32⁸⁄₁₀ Nkr.	6 fl. —32 Nkr.
Kronen	18 fl. —28 „	18 fl. —20 „
Napoleonsd'or	10 fl. —70 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

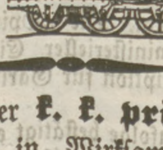
Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Kundma  chung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trzciana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 17 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice

Station	Gemischter Zug Nr. 18 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 19 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Station	Gemischter Zug Nr. 20 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 4)

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 2700. **Edict.** (1685. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß im Executionswege des rechtskräftigen h. g. Urtheils vom 3. Februar 1858 Z. 1654 und des hohen oberlandesgerichtlichen Urtheils vom 5. Juli 1858 Z. 7780 zur Hereinbringung der, der Frau Honorata Benisch verehelichte Kochanowska zuerkannten im Lastenstande des laut Hptb. Gde. VIII. Zwierzyniec Krowodrza vol. nov. 1 pag. 44 ogran. n. 8 här. und pag. 62 Ogran. n. 4 här. dem Sewerin Melsz nunmehr, laut pag, 47 Ogran. n. 17 här. und pag. 62 Ogran. n. 9 här. dessen Nachlaßmasse gehörigen Antheils des im Krakauer Kreise gelegenen Erbpachtgutes Łobzów und Grammatyka n. 11 on. intabulirten Forderung von 10,000 flp. in Silbermünze poln. Courant sammt 5% Zinsen vom 23. Mai 1854 bis einschlüßlich 28. September 1855 und mit 4% vom 29. September 1855 bis zur Zahlung des Capitals, dann der Gerichtskosten pr. 31 fl. 6 kr. CM., der Executionskosten pr. 16 fl. 44 kr. ö. W., von 10 fl. 20 kr. öst. W. und der gegenwärtigen, auf 44 fl. 48 kr. ö. W. gemäßigten Kosten, die executive öffentliche Feilbietung des, der Nachlaßmasse nach Sewerin Melsz gehörigen Antheils des Erbpachtgutes Łobzów und Grammatyka, bestehend aus der Hälfte des Ganzen einst laut n. 2 und 3 här. dem Franz Benisz und den Erben nach Alexandra de Krzyżanowskie Beniszowa gehörigen Erbpachtgutes Łobzów und Grammatyka mit Ausschluß der, laut Hypothekenauszug n. 5, 6, 7, 9, 14 här. im Expropriationswege ausgeschiedenen Grundparzellen, in zwei Terminen am 20. Juni und 20. Juli 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte, unter den nachstehenden Bedingungen, vorgenommen werden wird:

1. Den Ausrufspreis bildet der gerichtliche Schätzungswerth von 15201 fl. 5 kr. ö. W.
2. Jeder Kauflustige hat die Summe von 1520 fl. ö. W. im Baaren oder in k. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons, welche nach dem letzten Curse der vom Kauflustigen mitzubringenden „Krakauer Zeitung", jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, als Vadium zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des Meistbotes (gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und gegen Einrechnung im Baaren erlegten Vadium) binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Güter auch ohne sein Ansuchen jedoch auf seine eigenen Kosten übergeben werden wird.
4. Mit dem Tage der Uebergabe dieser Güter an den Ersteher erlischt bezüglich der verkauften Güter das ob Łobzów n. 10 on. ob Grammatyka n. 7 on. zu Gunsten des Moses Kornblum intabulirte Ausschanksrecht, und geht an den Ersteher über, wogegen dem Moses Kornblum nur in Rücksicht auf die Entschädigung sein ihm nach der Hypothekarordnung zukommendes Vorzugsrecht vorbehalten bleibt.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle gemäß derselben zu bezahlen inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die 5% Zinsen vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes der erstandenen Güter, halbjährig decursive an das h. g. Deposit zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter die darauf haftenden Steuern und sonstigen damit verbundenen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des gebotenen Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe jedoch auf sein Ansuchen als Eigenthümer im Activstande derselben und dessen Verbindlichkeit, die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter intabulirt, hingegen werden alle übrigen Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich auszuweisen haben wird, so wie das zu Gunsten des hohen Staatsschatzes n. 2 här. ersichtliche Verkaufsrecht, so wie auch die n. 10 und 16 här. ob. Łobzów und n. 5 und 8 här. ob. Grammatyka zu Gunsten der Erben nach Josef Krzyżanowski eingetragene Summe pr. 16092 flp. 12 gr. und die Gebühr pr. 22 fl. ¾ kr. CM. extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums dieser Güter und für die oberwähnte Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollten die Güter auch bei dem zweiten Termine nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird die Tagsatzung auf den 20. Juli 1860 um 11 Uhr Vormittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §§. 148—152 G. O. festgesetzt.
9. Sollte der Käufer irgend einer Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relicitation, ohne einer neuen Schätzung, in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Güter um jeden Preis, auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden und der contractbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. — Diese Strenge der Relicitation und die hieraus entspringende Verantwortlichkeit des wortbrüchigen Erstehers wird gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthums des Erstehers im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestelt.
10. Ein etwaiger Abgang des im Schätzungsprotocolle vom 3. November 1859 angeführten Fundus instructus an Vieh, Wirthschaftsgeräthen und Material wird dem Ersteher im Schätzwerthe vergütet, außerdem aber keinerlei Gewähr geleistet.
11. Hinsichtlich der auf diesen Gütern haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt in Liszki — mit dem gewiesen, daß der Schätzungsact und Tabularstand dieser Güter hiergerichts eingesehen werden kann.

Von der Feilbietungsausschreibung werden beide Theile, wie auch die bekannten Hypothekargläubiger, ferner die liegende Masse nach Adam Grudkiewicz, der frühere Guteigenthümer des Erbpachtgutes Łobzów und Grammatyka Franz Benisz und alle Hypothekargläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder denen dieser Feilbietungsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, so wie diejenigen, die mit ihren Forderungen nach dem 20. Jänner 1860 in die Hypothek gelangten, durch Edicte und zu Händen des ihnen zum Curator bestellten Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn verständigt.

Krakau, am 10. April 1860.

N. 2700. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż w drodze egzekucyi prawomocnych wyroków, a mianowicie tutejszo-sądowego z dnia 3. Lutego 1858 r. do 16534 i Sądu wyższego Krakowskiego z dnia 5. Lipca 1858 r. do L. 7780 na zaspokojenie p. Honoracie z Beniszów Kochanowskiéj przyznanéj, a w stanie biernym podług księgi głównéj Gm. VIII. Zwierzyniec Krowodrza vol. n. 1 pag. 44 ogran. n. 8 här. i pag. 62 ogran. n. 4 här. Sewerynowi Melszowi, na teraz zaś jego massie spadkowéj podług pag. 47 ogran. n. 17 här. i pag. 62 ogran. n. 9 här. należącéj części Erbpachtu Łobzów z przyległością Gramatyka, pod n. 11 on. zahypotekowanéj sumy 10,000 złp. monetą srebrną w polskim kurancie, wraz z procentami po 5% od dnia 23. Maja 1854 aż po dzień 28. Września 1855 r. włącznie i procentami po 4% od dnia 29. Września 1855 r., aż do dnia wypłaty kapitału, wreszcie kosztów sądowych w ilości 31 złr. 6 kr. mk., kosztów egzekucyjnych w ilości 16 złr. 44 kr. i 10 złr. 20 kr. w. a., oraz obecnych na 44 złr. 48 kr. w. a. znižonych kosztów — odbędzie się publiczna licytacya części Erbpachtu Łobzów i Gramatyka do massy spadkowéj Seweryna Melsza należącéj się z połowy całego niegdyś według ograniczeń n. 2 i 3 här. Franciszkowi Benisz i spadkobiercom po ś. p. Honoracie z Krzyżanowskich Beniszowéj należącego Erbpachtu Łobzów i Gramatyka z wyłączeniem oddzielnych, w drodze wywłaszczenia według ogran. n. 5, 6, 7, 9, 14 parcelli gruntowych w dwóch terminach, t. j.: dnia 20. Czerwca i 20. Lipca 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana w gmachu sądowym, a to pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi cena szacunkowa 15,201 złr. 5 kr. w. a.
2. Chęć kupna mający obowiązany jest złożyć wadium do rąk komisyi licytacyjnéj w ilości 1520 złr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa, lub w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należącemi kuponami, a to podług ostatniego kursu objętego gazetą w „Krakauer Zeitung", którą licytanci przynieść i do aktu licytacyi mają załączyć, wartość tych papierów wyżéj ich ceny nominalnéj przyjętą niebędzie, wadyum nabywcy zatrzymaném, zaś innym licytującym po skończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
3. Nabywca jest obowiązanym trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach Państwa lub listach zastawnych, jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjmującéj, do depozytu sądowego złożyć, poczém mu nabyta realność, i bez jego żądania, lecz na własny koszt w posiadanie fizyczne oddaną będzie.
4. Z dniem oddania nabytych realności w fizyczne posiadanie nowonabywcy, ustaje co do sprzedanéj części tychże realności prawo wyszynku na rzecz Mojżesza Kornblum n. 10 on. na Łobzowie i n. 7 on. na Gramatyce zabezpieczone i przechodzi na nowonabywcę i tylko co do wynagrodzenia zastrzega się prawo Mojżeszowi Kornblum jemu według porządku hypotecznego przysłużające.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna, wypłaci nabywca w dniach 30. po prawomocności tabeli płatniczéj, a to podług tejże, wraz z procentem po 5 od sta, któryto procent od dnia odebrania nabytéj realności w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach *decursive* do depozytu Sądu krajowego w Krakowie składać będzie.
6. Nabywca jest obowiązanym od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie, podatki i inne z posiadaniem tych dóbr połączone należytości tak publiczne, jak i gminne opłacać, jakoteż i owe ciężary, których wypłaty wierzyciele przed umówionym lub prawnym terminem wypowiedzenia, odebraćby niechcieli w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, dekret dziedzictwa dóbr wydanym zostanie nabywcy nawet bez jego żądania, tenże zaś na własne żądanie jako właściciel realności w stanie czynnym, jego obowiązek zaś do zapłacenia drugich dwóch trzecich części ceny kupna z procentem 5% stósownie do punktu 5go niniejszych warunków, w stanie biernym tychże dóbr zaintabulowanym będzie, ciężary zaś hypoteczne, na których pozostawienie u nabywcy wierzyciele zezwolą, o ile tenże deklaracyami wierzycieli się wykaże, oraz prawo odkupna na rzecz skarbu ogran. n. 2 här. zabezpieczone, tudzież suma 16092 złp. 12 gr. na Łobzowie n. 10 i 16 här. na Gramatyce n. 5 i 8 zabezpieczona na rzecz spadkobierców po ś. p. Józefie Krzyżanowskim i należytość skarbowa 22 złr. ¾ kr. mk. wyextabulowanemi, a na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności i za intabulacyą wyżéj wymienioną nabywca z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu, jest obowiązanym ponosić.
8. W razie gdyby rzeczone dobra na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedanemi niezostały, wtedy ustanawia się termin według §§. 148—152 K. P. C. celem wysłuchania wierzycieli na dzień 20. Lipca 1860 o godzinie 11téj zrana.
9. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z niniejszych warunków zadosyć nieuczynił, natenczas na jego stratę i koszta, relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym dobra te za jakąkolwiek cenę, nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadyum złożoném, ale całym majątkiem odpowiedzialnym będzie. Właśnie wymieniony rygor relicytacyi z wynikającą ztąd odpowiedzialnoscią nowonabywcy przy intabulacyi tegoż za właściciela dóbr nabytych, jednocześnie w stanie biernym zabezpieczonym zostanie.
10. Ubytek fundi instructi w protokole oszacowania z dnia 3. Listopada 1859 wymienionego w koniach, bydle, sprzętach gospodarczych i materyałach, nowonabywcy w cenie szacunkowéj wynagrodzonym zostanie, innéj rękojmi lub ewikcyi niedaje się.
11. Względem podatków i innych należytosci na dobrach tych ciążących, chęć kupna mający zasięgnąć mogą bliższych wiadomości w c. k. urzędzie podatkowym w Liszkach, akt oszacowania, równie jak wyciąg tabularny długów na dobrach tych ciążących w tutejszéj registraturze przejrzanemi być mogą.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane, jak równie wierzyciele hipoteczni z miejsca pobytu wiadomi, zaś massa spadkowa Adama Grudkiewicza poprzedni właściciel Franciszek Benisz — tudzież wszyscy wierzyciele, którzy pretensye swoje po dniu 20. Stycznia 1860 do hypoteki wnieśli, lub téż ci, którymby uchwała obecna zupełnie, lub téż dość wcześnie doręczoną niezostała, do rąk ustanowionego dla nich kuratora adwokata Dra Biesiadeckiego, którego zastępcą adwokat Dr Samelsohn mianowanym zostaje, zawiadomienie otrzymują.

Kraków, dnia 10. Kwietnia 1860.

N. 326jud. **Edict.** (1654. 1-3)

Vom Wieliczkaer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bitte der Frau Augustine Thekla zwei Namigen Szczepańska wegen Einleitung des Verfahrens zum Todeserklärung zu Abhandlungszwecken des Johann Stefan Gaspar drei Namigen Schuster geboren am 26. December 1791, dann des Anton Josef zweinamigen Schmidt geboren am 29. November 1814 und Karl Andreas zwei Nam. Schmid gebor. am 11. Februar 1816, welche dem Leben und Wohnorte nach seit mehr als 30 Jahren unbekannt sind, gewilligt und der hierortige k. k. Notar Herr Ludwig Łapiński für dieselben zum Curator bestellt worden ist.

Es werden daher dieselben aufgefordert, binnen einem Jahre von der ersten Einschaltung gerechnet, sich bei diesem Gerichte persönlich anzumelden, oder auf eine andere Art von ihrem Leben in Kenntniß zu setzen, als sonst über ein neuerliches Ansuchen zu deren Todeserklärung geschritten werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka, am 26. April 1860.

N. 1774. **Edict.** (1680. 1-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Hrn. Johann de Matta Zuławski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 170 pag. 7, 14 und 24 här. vorkommenden demselben so wie dem Hiazinth Siewierski gehörigen Antheile in der I. Scheda des Gutes Szyk Balażyńska genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 12. Februar 1855 Nr. 908 für die obigen Guts-Antheile bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 1815 fl. 27⁴/₈ kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Juni 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen-widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichte.

Neu-Sandez, am 23 April 1860.

Z. 870. **Kundmachung.** (1678. 1-3)

Womit vom Magistrate der Stadt Wadowice zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Verpachtung des städtischen Grundstückes:

a) Ogród przy Grządzielskim mit dem Fiscalpreise von jährlichen 8 fl. 66½ kr. ö. W.
b) Klin między wodami im Fiscalpreise von jährlichen 13 fl. 2 kr. ö. W. und
c) Tarlisko Łazowe im Fiscalpreise jährlicher 9 fl. 79 kr. österr. Währ., auf sechs nach einander folgende Jahre d. i. vom 1. November 1860 bis Ende October 1866, dann der städtischen wilden Fischerei um den Fiscalpreis jährlicher 6 fl. 96½ kr. ö. W. und des städtischen Dungers- und Kehrichts-Nutzen im Fiscalpreise von jährlichen 23 fl. 10 kr. ö. W. beide letzteren auf drei nach einander folgende Jahre d. i. vom 1. Novbr. 1860 bis Ende October 1863 der Termin zur Licitation auf den 14. Juni 1860 in der dasigen Magistratskanzlei bestimmt wird. Sollte bei der Licitationstagfahrt am 14. Juni 1860 diese Objecte im günstigen Resultate an den Mann nicht gebracht werden können, so werden zwei weitere Termine hiezu, u. z.: auf den 27. Juni und 5. Juli 1860 bestimmt.

Die Bedingnisse unter welchen diese Objecte verpachtet werden, können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Magistrate eingesehen werden. Die Licitationslustigen haben vor Beginn der mündlichen Licitation das 10% Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Schriftliche Offerte werden vor dem Beginne der mündlichen Licitation und während derselben mit dem vorgeschriebenen Vadium gehörig gestempelt und in der vorgeschriebenen Art ordnungsmäßig verfaßt, von der Licitations-Commission angenommen. Später eingelegte oder unvollständig verfaßte Offerten werden unberücksichtiget werden.

Vom k. k. Magistrate.

Wadowice, am 13. April 1860.

Z. 3097. **Edict.** (1683. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Jakob Rynkal mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, daß dessen Vater

Adalbert Rynkal am 9. October 1819 in Tarnower Vorst. Grabówka ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben sei, und daß die Verlassenschafts-Abhandlung nach dem genannten Verstorbenen hiergerichts auf Grund der gesetzlichen Erbfolge gepflogen wird.

Jakob Rynkal wird demnach aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu welchen und seine bedingte oder unbedingte Erbserklärung auf Grund der gesetzlichen Erbfolge anzubringen, als widrigens die Verlassenschaft blos mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski abgehandelt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. März 1860.

Z. 5630. **Edict.** (1684. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird im Nachhange zum hiergerichtlichen Edicte vom 20. April 1860 Z. 5376 bekannt gegeben, daß dem derzeit angeblich in Rußland unbekannten Ortes sich aufhaltenden Executen und Hypothekbesitzer Adolf Gruszczyński aus Broniszów im Zwecke der Zustellung des hiergerichtlichen Feilbietungsbescheides vom 20. December 1859 Z. 17010 über die executive Feilbietung der auf den Gütern Broniszów haftende Summe pr. 2222 holl. Duk. statt des Advokaten Hrn. Dr. Stojałowski der Hr. Advokat Dr. Grabczyński mit Belassung des Hrn. Advokaten Dr. Rutowski als Substituten desselben zum Curator bestellt wird, welchem daher alle nachfolgenden Bescheide werden zugestellt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 25. April 1860.

Nr. 4649. **Edict.** (1657. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung, der mittelst rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tribunals 3. Abtheilung vom 21. Februar 1849, gegen Hrn. Leopold Mikiewicz ersiegten Forderung von 460 fl. CM. oder 1932 flp. sammt 5% Zinsen vom 1. August 1848, Gerichtskosten pr. 89 flp. 21 gr. und den mit 8 flp. 15 gr., 37 flp. 15 gr., 6 flp., 11 fl. 9 kr. ö. W. zuerkannten Schätzungs- und der gegenwärtigen Executionskosten pr. 25 fl. 49 kr. ö. W., die öffentliche executive Feilbietung der dem Hrn. Leopold Mikiewicz gehörigen, in Krakau Gde. I. N. 11 alt am Ringplatze gelegenen Realität „Bogaty kram“ genannt, nach fruchtlosen Verstreichen der hiezu bereits bestimmten zwei Termine, in einem einzigen Termine am 13. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts, unter Aufrechthaltung der im hiergerichtlichen Edicte vom 22. December 1859 Z. 17385 festgesetzten Bedingungen (Krakauer Zeitung Nr. 23, 25 v. J. 1860) mit dem abgehalten wird, daß diese Realität bei diesem Termine um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Krakau, am 16. April 1860.

N. 4649. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości, iż celem zaspokojenia należytości, wyrokiem byłego Trybunału Wydziała III. z dnia 23. Lutego 1849 w ilości 460 złr. mk. czyli 1932 złp. wraz z odsetkami po 5 od sta, od 1. Sierpnia 1848 bieżącemi, przeciw Leopoldowi Mikiewiczowi przyznanéj, tudzież kosztów sporu w ilości 89 złp. 21 gr., kosztów oszacowania w ilości 8 złp. 15 gr., 37 złp. 15 gr., 6 złp. i 11 złr. 9 kr. w. a., jak i kosztów obecnéj egzekucyi w ilości 25 złr. 49 kr. w. a., odbędzie się w drodze przymusowéj publiczna licytacya realności w głównym rynku w Krakowie w Gm. I. pod L. 11 położonéj, p. Leopolda Mikiewicza własnością będącéj „bogaty kram“ zwanéj, po upłynionyoh bezskutecznie ku temu celowi wyznaczonych dwóch terminach, w jednym terminie na dniu 13. Czerwca 1860 r. o godzinie 10téj zrana w c. k. Sądzie krajowym pod warunkami w Edykcie z dnia 22. Grudnia 1859 L. 17385 ogłoszonemi, („Krakauer Zeitung“ Nr. 23, 25 z r. 1860), a to z tem zastrzeżeniem, że realność ta na tym terminie za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.

Kraków, dnia 16. Kwietnia 1860.

N. 2757. **Edict.** (1659. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Hrn. Wenzel Ochocki, Namens seiner minderjährigen Tochter Julie Ochocka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 10. September 1858 Z. 2774 für den im Tarnower Kreise lib. dom. 31/235 pag. 73/128 liegenden der minderjährigen Julie Ochocka gehörigen Gutsantheil Biasianówka ad Odporyszów bewilligten Urbarial-Entschädigungscapital pr. 592 fl. 47 4/8 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. Juni 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 27. März 1859.

Z. 6292. **Edict.** (1688. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Sylvester Dziarkowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Jakob Goldwasser wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 400 S. Rubl. s. N. G. de präs. 24. April 1860 Z. 6292 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber gleichzeitig ddto. 30. April 1860 Z. 6292 die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung, und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der allgemeinen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 30. April 1860.

N. 21/215 St. P. C. **Kundmachung.** (1692. 1-3)

Mit Ende Juli l. J. endigt die Prüfungs-Periode des Studienjahres 1860, und werden Prüfungen, aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft nur noch am 29., 30. und 31. Mai, 27., 28. und 30. Juni, dann 28., 30. und 31. Juli 1860 abgehalten werden.

Jene Autodidacten, welche sich der aufhabenden Prüfung noch vor dem Schlusse dieses Studienjahres zu entledigen gesonnen sind, haben demnach drei Wochen vor dem Schlusse des Monates in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach den im ämtlichen Theile der „Krakauer Zeitung“ vom 21. September 1859 Nr. 215, dann in den Beilagen zum Verordnungsblatte des hohen k. k. Finanz-Ministeriums Nr. 29 ex 1859 mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 3. October 1859 Z. 20571 verlautbarten Bedingungen, gehörig belegten Gesuche hieher vorzulegen, und werden sofort beschieden werden.

Die Hörer der öffentlichen Vorlesungen über Verrechnungskunde an der k. k. Universität in Krakau, haben ihre gehörig belegten und vorläufig mit dem Frequentations-Zeugnisse für den I. Semester 1860 versehenen Gesuche bis 6. Juli l. J. einzureichen, und das Frequentations-Zeugniß für den II. Semester 1860 nebst einer 72 Kreuzer Stempelmarke längstens bis 25. Juli 1860 nachzutragen, wornach denselben Ort, Tag und Stunde der Prüfung bestimmt werden wird.

Später als in den obbemerkten Terminen eingebrachte Gesuche werden in dieser Prüfungsperiode nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Vorstand der k. k. staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Krakau, am 14. Mai 1860.

N. 3041. **Kundmachung.** (1689. 1-3)

In Folge hohen Justiz-Ministerial-Verordnung können die Arbeitskräfte der Sträflinge des hiergerichtlichen Gefangenhauses zu industriellen Unternehmungen wie z. B. Federschleißen, Spinnen, Wollkämpen, Verfertigung von groben Holzarbeiten, zum Grobnähen von Säcken, Strohsäcken, Gattien, Hemden u. dgl. oder überhaupt zu Arbeiten die im Gefangenhause vorgenommen werden können — auch von Privaten gepachtet werden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Unternehmungslustige aufgefordert wegen Pachtung der Arbeitskräfte der Sträflinge zu derlei Arbeiten welche entweder nach Taglohn, oder nach Stücken, oder nach in Voraus zu bestimmenden Maße der Arbeit in Voraus bedungen werden können, sich mit ihren dießfälligen Anträgen, an den Vorstand der strafgerichtlichen Abtheilung dieses k. k. Landesgerichtes zu wenden.

Vom k. k. Landesgerichte in Straffachen.

Krakau, am 11. Mai 1860.

N. 1808. **Edict.** (1703. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird allgemein kundgegeben, es habe Hr. Jur. Dr. Zbyszewski gegen die liegende Verlaßmasse der Fr. Konstantia Szaszkiewicz im eigenen Namen und als erberklärten Erbin des Rafael Grocholski dann gegen Fr. Salomea Grocholska in Sudyłków Gouvernement Volhynien in Rußland als Miteigenthümer des Gutes Sokołów eine Klage wegen Zahlung von 1046 fl. 8 kr. ö. W. unterm 3. April 1860 Z. 1808 hiergerichts überreicht, und die Bestellung eines Curators für die vorgenannten Geklagten im Zwecke der Durchführung des Rechtsstreites verlangt.

In Willfahrung dieses Verlangens wird sowohl der liegenden Verlaßmasse der Frau Konstantia Szaszkiewicz als auch der Frau Salomea Grocholska der Curator in der Person des Gerichtsadvokaten Hrn. Jur. Dr. Lewicki unter Substituirung des Gerichtsadvokaten Hrn. Jur. Dr. Reiner bestellt, und zur mündlichen Verhandlung über diese Streitsache die Tagfahrt auf den 18. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags bei diesem Gerichtshofe bestimmt.

Hievon werden die Geklagten mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über diese Klage, deren Einsicht bei Gerichte freigestellt wird, mit den Behelfen ihrer Vertheidigung entweder an den ihnen bestellten Curator zu wenden, oder dem Gerichte einen anderen selbst gewählten Sachwalter vor der Tagfahrt bekannt zu geben, als sonst dieselben mit voller Rechtswirkung durch den Curator werden vertreten werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 19. April 1860.

N. 1808. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski podaje niniejszym edyktem do wiadomości, iż p. Dr praw Wiktor Zbyszewski przeciw massie leżącéj po ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj w imieniu téjże własnym i jako spadkobierczyni po ś. p. Rafale Grocholskim, tudzież przeciw pani Salomei Grocholskiéj w Sudyłków, guberaii Wołyńskiéj w Rosyjskiem Państwie mieszkającéj, jako współwłaścicielce dóbr Sokołowa po dniem 3. Kwietnia 1860 do L. 1808 pozew o zapłacenie sumy 1046 złr. 8 kr. wal. a. w tutejszym Sądzie wytoczył i o postanowienie kuratora dla wyż wymienionych zapozwanych w celu przeprowadzenia procesu prosił.

Zezwalając na tę prośbę postanawia się tak dla leżącéj massy po ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj, jakoteż i dla pani Salomei Grocholskiéj kuratorem tutejszy adwokat sądowy p. Dr Lewicki z zastępstwem p. adwokata Dra Reinera, a do ustnéj rozprawy w tym procesie przeznacza się termin na dzień 18. Lipca 1860, o 9téj godzinie zrana.

O tem zawiadamia się zapozwanych, z tem zawezwaniem, że wolno jest tymże z powodu pozwu, który w tutejszym Sądzie przejrzeć mogą w swéj obronie, albo do kuratora dla nich postanowionego się udać, albo téż innego pełnomocnika przed oznaczonym terminem sądowi oznajmić, gdyż inaczéj postanowiony kurator prawomocnie zastępować ich będzie.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 19. Kwietnia 1860.

Z. 250 jud. **Edict.** (1696. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec, wird bekannt gemacht, es sei am 4. März 1809 Adalbert Lepsi k zu Witów mit Hinterlassung eines schriftlichen Codizills verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dessen Notherben, u. z.: des Mathias, Katharina und Regina Lepsiak Kinder nach dem erblasserischen Sohne Adam Lepsiak, dann dem erblasserischen Sohne Adalbert älteren, und Adalbert jüngeren Lepsiak unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage angerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Zych aus Witów abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 25. Jänner 1860.

N. 250. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni wiadomo, iż dnia 4. Marca 1809 zmarł Wojciech Lepsiak w Witowie z pozostawieniem pisemnego kodycylu.

Sąd nieznając pobytu jegoż koniecznych dziedziców, jakoto: Macieja, Katarzyny i Reginy Lepsiaków, dzieci po synie spadkodawcy Adamie Lepsiaku i synów spadkodawcy Wojciecha starszego i Wojciecha młodszego Lepsiaków wzywa takowych, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosili się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wnieśli, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili, i z kuratorem Janem Zych z Witowa dla nich ustanowionem.

Z c. k. Sądu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 25. Stycznia 1860.

Nr. 13556. **Kundmachung.** (1693. 1-3)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche im Solarjahre 1860 zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthe oder für das technische Hülfspersonale zugelassen werden wollen, ihre nach Vorschrift des bestandenen h. k. k. Ministeriums für Landes-Cultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850 (R. G. Bl. 1850 Stück XXVI. Nr. 63 S. 640) belegten Gesuche binnen der Präclusiv-Frist bis Ende Juni 1859 bei der k. k. Landes-Regierung einzureichen haben.

Zeit und Ort der Abhaltung der Prüfung wird den Candidaten seinerzeit bekannt gemacht werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. Mai 1860.

L. 13556. **Obwieszczenie.**

Mocą którego podaje się do publicznéj wiadomości iż wszyscy ci, którzy w roku 1860 do egzaminów rządowych na gospodarzy leśnych lub technicznych pomocników tychże przypuszczeni być zechcą, podania swoje, stósownie do przepisu b. c. k. Ministerstwa kultury krajowéj i górnictwa z dnia 16. Stycznia 1850 (Dziennik Praw Państwa z 1850 r. Zeszyt XXVI. Nr. 63 stron. 640) należycie zaopatrzone, nieomylnie aż do ostatniego Czerwca b. r. c. k. Rządowi krajowemu przedłużyć mają.

Gdzie zaś i kiedy egzamina te odbywać się będą, o tém zostaną kandydaci w swoim czasie zawiadomieni.

Z c. k. Rządu krajowego.

Kraków, dnia 6. Maja 1860.

Z. 4186. **Edict.** (1704. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Fr. Maria de Targowskie Wołowska und für den Fall ihres Absterbens ihren ebenfalls unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Ignatz Zarnowiecki wegen Löschung der Summe von 26,000 flp. aus dem Lastenstande der Güter Ochejno s. N. G. sub präs. 24. 1860 Z. 4186 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 19. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 3. April 1860.

Z. 1644. **Edict.** (1695. 1-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Eheleute Ignatz und Margaretha Wszołek, Paul und Anna Wałęga unter dem 9. Februar 1858 Z. 122 wegen Rückstellung der Grundwirthschaft sub Nr. 66 und 114 in Rozenbarg Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 13. Juni 1860 bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Ignatz Wszołek unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hrn. Cezar Basiński mit Substituirung des Hrn. Hieronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Biecz, am 31. December 1859.

N. 5941. **Kundmachung.** (1679. 1-3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Zwecke der gemeinschaftlichen Verpachtung der Oświęcimer städtischen dann der Oświęcimer Gutsinhabung in der Oświęcimer Vorstadt Podzamcze genannt zustehenden Propinationsgerechtsame für die Zeit vom 1. November 1860 bis einschließig letzten October 1863, am 14. Juni 1860 in der Oświęcimer Magistratskanzlei eine öffentliche Licitationsverhandlung abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis besteht in 5833 fl. 71 kr. ö. W., wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen sein werden.

Pachtlustige werden zu dieser Licitationsverhandlung hiemit mit der Bemerkung eingeladen, daß hiebei während der Dauer der mündlichen Licitationsverhandlung auch schriftliche Anbote angenommen werden, solche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt, und mit der oberwähnten Vadium belegt sein müssen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 8. Mai 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.